

meister darüber einig, die Vorträge nicht von vornherein zu verbieten, obgleich sie erwartete, daß "die Orthodoxen Stuttgarts an einer Zulassung irgend welcher Vorträge Dulks Ärgerniß nehmen" würden.³⁾ Das Innenministerium erklärte sich damit einverstanden.⁴⁾

Dulk begann daraufhin am 11. Januar 1882 seine religiösen Vorträge mit einem Vortrag über die "Wahrheit", der mit ca. 180 Personen, wovon der größte Teil Sozialdemokraten war, gut besucht war.⁵⁾ Die Stadtdirektion Stuttgart sah jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein Verbot.⁶⁾ Gleiches gilt für den zweiten Vortrag vom 18. Januar, der das Thema "Sünde" behandelte⁷⁾, und den dritten Vortrag über die "Lüge" vom 25. Januar.⁸⁾ Am 27. Januar wandte sich ein Stuttgarter Polizist, Fahnder Wilhelm Rieger, besorgt mit einem Brief an den katholischen Stadtpfarrer Theurer⁹⁾ und erklärte darin, was Dulk bisher ausgeführt habe, genüge zu einem Verbot weiterer Vorträge, "denn in seinem ganzen Vortrag (vom 25.1.1882 (C.R.)) verhöhnt und verspottet er Gott und sein Wort und besonders die Gottheit Jesu Christi, so daß ich, da ich ein Freund der Religion u. des Christenthums bin, es kaum mit anhören konnte." In seinem Vortrag vom 8. Februar "über Gott" bemerkte Dulk u.a.: "Gott ist also das Menschwerk der Menschen, Gott ist nichts Gegenständliches, nichts Wirkliches".¹⁰⁾ Am 25. Februar wies das Ministerium des Innern die Stadt-

3) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 25. 11.1881 (HStAS E 150 - 2043 fol. 102 f.).

4) Ministerium des Innern an Stadtdirektion Stuttgart, 25. 11.1881 (ebd., fol. 1204).

5) StAL F 201 - 626, Fasz. 7, /1.

6) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 13. 1.1882 (HStAS E 150 - 2043 fol. 1228 f.).

7) Ebd., fol. 1232 f.

8) Ebd., fol. 1234 f.

9) Ebd., fol. 1264 f.

10) Ebd., fol. 1262 f.

7. Repression und Anwendung des Sozialistengesetzes

a. Versammlungsverbote

Die Entwicklung der Partei sollte während den Jahren der "milden" Phase des Sozialistengesetzes in Württemberg in ein wenig freieren Bahnen als zuvor verlaufen. Dies wurde u.a. dadurch deutlich, daß von Sozialdemokraten eingerufene Versammlungen nicht mehr automatisch verboten wurden.¹⁾

Um herauszufinden, ob seine für Winter 1882 geplanten religiösen Vorträge ebenso wie 1880²⁾ einem sozialistengesetzlichen Verbot zum Opfer fallen würden, wandte sich Dr. Albert Dulk bereits im November 1881 an Stadtpolizeiamt und Stadtdirektion Stuttgart mit einer entsprechenden mündlichen Anfrage. Er wolle ggf. unverzüglich den Beschwerdeweg beschreiben und sich dabei auch an den Reichstag wenden. Die Stadtdirektion Stuttgart war sich mit dem Stuttgarter Oberbürger-

465) Ebd., /140.

1) Vgl. oben (IV.4.h.)

2) Ebd.

direktion Stuttgart an, in Zukunft exakt den Wortlaut der Dulkschen Äußerungen festzuhalten, damit gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung gemäß § 166 StGB (beschimpfende Kritik einzelner kirchlicher Lehren und Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuchen der christlichen Kirchen) erfolgen könne. Außerdem seien Versammlungen von Zuhörern nach Dulks Vorträgen in Zukunft auf Grund des Sozialistengesetzes aufzulösen.¹¹⁾

In seinem Vortrag "über Christus und das Evangelium der Gesellschaft" vom 1. März hielt Dulk ein offenes Plädoyer für den Sozialismus¹²⁾ und forderte alle Anwesenden "wörtlich auf, Socialdemokraten zu werden".¹³⁾ Daraufhin plädierten Stadtdirektion und Stadtpolizeiamt Stuttgart für ein Verbot weiterer Vorträge und dafür, die Akten der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens gegen § 166 StGB vorzulegen.¹⁴⁾ Das Ministerium des Innern zeigte sich mit diesem Vorgehen am 4. März einverstanden.¹⁵⁾ Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft verzichtete jedoch auf ein strafrechtliches Vorgehen gegen Dulk, weil exakte stenographische Berichte fehlten, und schlug vor, in Zukunft den Redner ggf. zu unterbrechen und sofort eine Feststellung der anstößigen Äußerungen in einem Protokoll vorzunehmen. Der zuständige Referent im Innenministerium hielt ein solches Vorgehen jedoch nicht für empfehlenswert.¹⁶⁾

11) Ebd., fol. 1266.

12) StAL F 201 - 626, Fasz. 7, /14.

13) Ebd., /15; im stenographischen Bericht lautet die Passage: "(...) Darum meine verehrten Anwesenden, wenn ich Ihnen raten darf, werden Sie Alle Sozialisten, Alle Alle, Herz und Hand, Mund und Geist, Fleisch und Blut, bekehren Sie sich zum Sozialismus. Der Sozialismus ist die Religion der Zukunft der erwachten Menschheit, einer Menschheit, welche nicht mehr in einem Sündenpfuhl der Erde, wie es das Christenthum lehrt, lebt, sondern im Himmelreich, im Reiche des Alls" (ebd., /16).

14) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 3. 3.1882 (HStAS E 150 - 2043 fol. 1271 f.).

15) Ebd., fol. 1273.

Gegen das Verbot seiner Vorträge vom 6. März 1882 richtete Albert Dulk am 7. März eine Beschwerde an die Stadtdirektion Stuttgart.¹⁷⁾ Er habe mit seiner "Aufforderung zum Beitritt zum Sozialismus" keineswegs zur "Unterstützung verbotener Bestrebungen" aufgefordert: "Wie ich jedoch selbst hiermit eine im Sinne des Socialistengesetzes verbotene Handlung begangen haben könne, ist mir unfindbar, da nirgends der Socialismus - Gesinnung u. Theorie der Gesellschaftslehre - verboten worden, diese vielmehr eine von der Reichsregierung mit Vorliebe gepflegte u. mit mannigfacher Agitation verbreitete Direktive für das öffentliche Bewußtsein bildet."¹⁸⁾ Die Stadtdirektion Stuttgart lehnte Dulks Beschwerde am 24. März 1882 ab und wies darauf hin, daß der Zweck der Dulkschen Vorträge die "Förderung des atheistischen Socialismus sei und seine Angriffe gegen die christl. (iche) Religion nur als Mittel zum Zweck der Zerstörung der bestehenden Gesellschaftsordnung dienen."¹⁹⁾ Albert Dulk verzichtete darauf, gegen das Verbot seiner Vorträge eine weitere Beschwerde zu erheben.²⁰⁾

Im "Sozialdemokrat" wurde das Verbot der Dulkschen Vorträge empört kommentiert: "Das nennt man Anwendung des Sozialistengesetzes! Nehmen wir also Akt davon, daß dieses Gesetz zum Schutze der christlichen Religion und christlichen Einrichtungen erlassen ist; daß, wenn man die christliche Kirche den größten Feind der Bildung nennt, und ihren unsittlichen Einfluß auf soziale Zustände im Einzelnen nachweist, solche kulturhistorische Wahrheit vor einer schamlosen Lügenpraxis zum Verbrechen wird! (...) Hübsch ist auch, daß Dulk in Gemäßheit der herrlichen neuen Justizgesetze für sein Rechtsuchen mit einer 'Sportelabgabe' gestraft werden konnte."²¹⁾

16) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 28.4. 1882 (HStAS E 150 - 2043 fol. 1282 f.).

17) StAL F 201 - 626, Fasz. 7, /22.

18) Ebd.

19) Ebd., /25.

20) HStAS E 150 - 2043 fol. 1282 f.

Für 1882 sind zwei weitere sozialistengesetzliche Versammlungsverbote bekannt. Am 31. Juli 1882 löste die Polizei die sozialdemokratische Feier des Todestages von Lassalle auf.²²⁾ Buchbinder Pfau und Schneider Gottlieb Schumann wurden am 2. Oktober zu einer Geldstrafe von je 10 Mark verurteilt, weil sie der Aufforderung nach Auflösung der Versammlung nicht Folge geleistet und sich nicht sofort entfernt hatten.²³⁾ Die Beschwerde des Reichstagsabgeordneten Kayser gegen das Verbot einer Volksversammlung in Reutlingen am 15. Oktober 1882 durch das Oberamt Reutlingen wurde abgewiesen. Weil das Verbot der Versammlung schon deshalb gerechtfertigt gewesen sei, weil die Versammlung nur in einer auswärtigen Zeitung bekanntgemacht worden sei.²⁴⁾ Gelegentlich ließ die Stuttgarter Polizei auch Äußerungen von Sozialdemokraten durchgehen, gegen die nach Auffassung der Stadtdirektion Stuttgart und des Innenministeriums mindestens durch eine Verwarnung eingeschritten hätte werden müssen.²⁵⁾ Die Auflösung einer Stuttgarter Volksversammlung vom 25. Juni 1883 wurde im Innenministerium gutgeheißen.²⁶⁾ In Gmünd wurden von Juli bis September 1883 gleich drei sozialdemokratische Versammlungen aufgelöst bzw. verboten.²⁷⁾ In Stuttgart wurde eine nicht

21) SD 24, 8.6.1882.

22) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 2.9.1882 (HStAS E 150 - 2043 fol. 1323).

23) Staatsanwaltschaft Stuttgart an Stadtdirektion Stuttgart, 18.11.1882 (ebd.).

24) Kreisregierung in Reutlingen an Ministerium des Innern, 14.11.1882 (ebd., fol. 1345 ff.).

25) Z.B. 2 Versammlungen Anfang 1883 wegen Äußerungen von Dr. Dulk (Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 8.1.1883 (ebd., fol. 1355 f.).

26) Stadtdirektion Stuttgart, 16.6.1883 (ebd., fol. 1369 f.).

27) Volksversammlung vom 9.7.1883 (ebd., fol. 1371 f.); Versammlung vom 30.7.1883 mit Wilhelm Bloss als Referent über die Sozialreform (ebd., fol. 1377 f.); Volksversammlung vom 30.7.1883 (ebd., fol. 1386 f.).

öffentlich angekündigte Arbeiterversammlung vom 31. August 1883 kurzerhand aus allgemeinen polizeilichen Gründen aufgelöst, nachdem Hochrufe auf Dulk sowie auf Freiheit und Gleichheit ausgebracht worden waren.²⁸⁾ Derartige Versammlungsaufösungen fanden nicht die Billigung des Innenministeriums, wie sich nach der Auflösung einer Wahlversammlung in Stuttgart-Berg am 19. Oktober 1884 zeigte. Dennoch wurde die Stuttgarter Polizei nicht zurechtgewiesen.²⁹⁾

Versuchten die Sozialdemokraten sich der polizeilichen Überwachung zu entziehen, indem sie ihre Versammlungen einfach weder öffentlich bekanntmachten noch der Polizei vorher anzeigten, wozu sie gesetzlich verpflichtet waren, so wurden sie wegen Ordnungswidrigkeit zu Geldstrafen verurteilt. Dies zeigt das Beispiel der Strafe von zehn Mark für Oskar Moritz Schröder, der am 5. November 1884 eine Versammlung zur Besprechung der Stellungnahme der Stuttgarter Partei zum Ausgang des Reichstagswahlausgangs geleitet hatte.³⁰⁾

Offenbar wurde das Sozialistengesetz außerhalb Stuttgarts häufiger gegenüber Versammlungen durch Verbote bzw. Auflösungen angewandt. So wurde am 13. September eine Versammlung in Kirchheim/Teck sozialistengesetzlich aufgelöst, in der Bruno Geiser über die Tätigkeit des Reichstags berichtet hatte.³¹⁾

Auch das Mittel, durch Druck auf die Wirte Lokalzusagen rückgängig zu machen benutzte die Stuttgarter Polizei mitunter, um Versammlungen der Sozialdemokratie zu verhindern, wenn sie ein direktes Verbot vermeiden wollte. So z.B. geschehen bei einer für den 13. März 1883 angekündigten Volksversammlung, auf der Bruno Geiser zu den Sozialreformplänen Bismarcks sprechen sollte.³²⁾

28) StAL F 201 - 623, /56.

29) HStAS E 150 - 2043, fol. 1569 f.

30) StAL F 201 - 623, /73.

31) HStAS E 150 - 2043 fol. 1758 f.

Nicht selten gab es auch Meinungsverschiedenheiten der württembergischen Behörden darüber, ob eine Versammlung verboten werden sollte oder nicht. So belehrte die Kreisregierung in Ludwigsburg den Eßlinger Oberamtmann Baur, daß die Eßlinger Versammlung mit Wilhelm Liebknecht vom 16.4.1886 hätte sozialistengesetzlich verboten werden müssen, nachdem im "Staatsanzeiger" berichtet worden war, Liebknecht habe dort erklärt, "das Heil (sei) nur in einem allgemeinem Umsturz der bestehenden Verhältnisse zu erblicken".³³⁾ Oberamtmann Baur hielt dem entgegen, daß Liebknecht dies gar nicht gesagt habe und daß er von Umsturz oder Umwälzung nicht gesprochen habe. Ein gesetzlich unbegründetes Verbot könne "mit Recht als Polizeiwilkkür bezeichnet" werden und errege nur Unzufriedenheit und schade mehr als Ausschreitungen in der Rede.³⁴⁾ Solche Opportunitätserwägungen sollten in der Ludwigsburger Kreisregierung erst einige Jahre später angestellt werden. Für 1885 ist nur ein einziges Versammlungsverbot bekannt.³⁵⁾ Der Stuttgarter Oberkommissar Honold verzichtete in diesem Jahr z.B. auf eine Auflösung der Versammlung mit August Bebel vom 22. Juli 1885, "obgleich die Rede (Bebels (C.R.)) hierzu bei strenger Beurtheilung Grund gegeben hätte, mit Rücksicht auf die hier übliche mildere Praxis".³⁶⁾ Als Anfang Februar 1886 beim gemütlichen Beisammensein nach einem Ausflug des Stuttgarter Vergnügungsklubs "Vorwärts" der Stuttgarter Friedrich Frank eine Rede gegen die Obrigkeit hielt, wurde die Versammlung sozialistengesetzlich aufgelöst. Frank hatte u.a. geäußert: "Die Funktionen der Beamten, wie auch hier zwei anwesend seien, sei nichts als die Bedrückung des Proletariats und diese Knechtung und Tyrannei müsse endlich aufhören."³⁷⁾ Erst Ende 1886 nahm die behördliche Repression wieder er-

32) SD 18, 26.4.1883.

33) StAL E 173/I - 835.

34) Ebd.

35) Versammlung der Sozialdemokratie vom 13.9.1885.

36) Stadtpolizeiamt Stuttgart an Stadtdirektion Stuttgart, 23. 7.1885 (StAL F 201 - 623, /80).

heblich zu. So wurden in Eßlingen Ende 1886 zwei sozialdemokratische Versammlungen sozialistengesetzlich verboten, von denen sich die eine gegen den Puttkammerschen Streikerlaß wenden sollte. Gegen das Verbot der zweiten, die das Thema "Das Testament Peters des Großen und die bulgarische Frage" haben sollte, erhoben die Eßlinger Sozialdemokraten Beschwerde, die aber vom Oberamt Eßlingen mit der Begründung abgelehnt wurde, das Verbot sei gerechtfertigt, "weil ein Sozialdemokrat den Saal bestellt (...) (und) weil gewöhnlich ein solch' unschuldiges Thema bestimmt werde, um dann Propaganda für die Sozialdemokratie zu machen".³⁸⁾ Am schärfsten war die behördliche Repression 1887 während des Reichstagswahlkampfes in Heilbronn und Umgebung. In Heilbronn und Sontheim wurden zwei Wahlversammlungen vom 12. Februar verboten, weil weitere in Frankenbach am 16. und in Böckingen am 17. Februar aufgelöst, mit der Begründung daß der angekündigte Redner, der Heilbronner sozialdemokratische Reichstagskandidat Emil Fleischmann ein bekannter Sozialdemokrat sei.³⁹⁾ In den Jahren darauf wurden auch in Heilbronn einzelne Versammlungen der Sozialdemokratie zugelassen, wie Gustav Kittler berichtet.⁴⁰⁾ Bei der Gemeinderatswahl von 1889 wurden in Heilbronn schließlich die sozialdemokratischen Wahlversammlungen nicht von vornherein sozialistengesetzlich verboten, wie es bis dahin üblich gewesen war, dennoch wurden die meisten Versammlungen "unter den wichtigsten Vorwänden aufgelöst".⁴¹⁾ In den Landorten der Umgebung Heilbronn wurden die meisten sozialdemokratischen Versammlungen weiterhin, z.T. mit skurrilen Begleitumständen, aufgelöst, wie Gustav Kittler zu berichten weiß.⁴²⁾

37) OA Ludwigsburg an Ministerium des Innern, 9.2.1886 (HStAS E 150 - 2044, /8).

38) Eine weitere Beschwerde gegen das Verbot wies die Kreisregierung in Ludwigsburg ab (SD 6, 4.2.1887).

39) HStAS E 150 - 2044, /79.

40) "Das Knebelgesetz wurde in den nächsten Jahren etwas laxer gehandhabt, wodurch uns möglich wurde, da und dort eine

Während des Reichstagswahlkampfes von 1887 wurde außerdem die Wählerversammlung mit Apotheker Lutz in Eßlingen vom 13. Februar sozialistengesetzlich aufgelöst.⁴³⁾ Dagegen wurde die Versammlung in Stammheim/OA Ludwigsburg vom 19. Februar für Reichstagskandidat Menrad Glaser wegen des Fehlens einer öffentlichen Vorankündigung bzw. Anmeldung bei der Polizei verboten.⁴⁴⁾

Anlässlich des Besuchs der beiden Reichstagsabgeordneten Carl Grillenberger und Paul Singer in Stuttgart veranstaltete der Gesangsverein "Liederlust" am 17. Juli 1887 ein geselliges Zusammensein in einem Brauereigarten, der der Polizei gegenüber als "Familienabend" des Unterhaltungsvereins "Edelweiß" ausgegeben wurde. Insgesamt waren ca. 700 Personen zusammengekommen, darunter etwa 50 Frauen. Karl Kloß verkündete schließlich der Menge, daß der eigentliche Zweck der Zusammenkunft eine Unterhaltung zu Ehren der beiden sich auf einer Erholungsreise befindlichen Reichstagsabgeordneten sei und brachte ein Hoch auf die beiden und die Sozialdemokratie aus, woraufhin Singer für die zahlreiche Beteiligung dankte und sehr bedauerte, daß er nicht in einer öffentlichen Versammlung über die Tätigkeit im Reichstag berichten könne. Nach stürmischen Hochrufen am Ende der Rede Singers löste Polizeifourier Röhl die Versammlung auf Grund des Sozialistengesetzes auf. Seiner Aufforderung, den Garten zu verlassen, leisteten nur wenige Anwesende Folge. Redakteur Baßler, der sich darum bemühte, hatte mit seinen Bitten ebenfalls wenig Erfolg. Nach einer halben Stunde sagte Grillenberger zu Röhl: "Sie haben einen Fehler gemacht, Sie haben etwas aufgelöst, was nicht da war."

öffentliche Versammlung mit einem unverfänglichen Thema abzuhalten." (Kittler, 1910, S. 95).

41) Ebd., S. 96.

42) Ebd., S. 96 ff.

43) Siehe unten (VIII.1.c.).

44) HStAS E 150 - 2044, /76.

Die Aufregung unter den Versammelten über die Auflösung war groß. Apotheker Lutz wurde wegen "aufreizenden Äußerungen" zweimal polizeilich verwarnt und schließlich wurde die Menschenansammlung vor dem Garten durch die Polizei zerstreut. Den beiden Polizisten Ochs und Schafer wurde aus einer Gruppe von Sozialdemokraten nachgerufen: "So Ihr Lumpen, lauft nur, daß Ihr die Stumpen austrinken könnt, die wir haben stehen lassen." Der größte Teil der Anwesenden zog einfach in einen anderen Biergarten um.⁴⁵⁾

Drei der Versammlungsteilnehmer, der Reichstagsabgeordnete Grillenberger, Apotheker Lutz und Heizer Gilbert, wurden daraufhin wegen Verstoßes gegen § 17, Absatz 2 des Sozialistengesetzes angeklagt, weil sie sich auf die polizeiliche Aufforderung nicht unverzüglich entfernt hätten. Der Prozeß vor dem Stuttgarter Schöffengericht vom 1. Oktober 1887 endete jedoch mit einem Freispruch der drei Beklagten.⁴⁶⁾

Der Vorstand des Stadtpolizeiamts Stuttgart, Stadtpolizeirat Hilbert war über den Freispruch verblüfft und bat wegen der grundsätzlichen Bedeutung mit Erfolg Staatsanwalt Elben darum, Berufung einzulegen.⁴⁷⁾

Das Verfahren ruhte jedoch während der Sitzungsperiode des Reichstags⁴⁸⁾, sodaß die Verhandlung erst für 16. März 1888 anberaumt wurde, aber überraschend unterblieb, weil die Staatsanwaltschaft vorher die Berufung wieder zurücknahm, wofür eine Besprechung mit dem württembergischen Justizminister Faber ausschlaggebend war.⁴⁹⁾ Die Gründe für die Rücknahme der Beschwerde waren auch für den Referenten des Innen-

45) Stadtpolizeiamt Stuttgart, 19.7.1887 (StAL F 201 - 624, /104).

46) Stadtdirektion Stuttgart, 5.10.1887 (ebd.).

47) Stadtpolizeiamt Stuttgart an Ministerium des Innern, 21. 10.1887 (HStAS E 150 - 2044, /118).

48) Ebd., /145.

49) Stadtpolizeiamt Stuttgart an Ministerium des Innern, 28. 3.1888 (ebd., /178).

ministeriums Bockshammer nicht bekannt. Allerdings hatte er erfahren, daß das Gericht in einem Urteilsentwurf lediglich die Verurteilung zu einer kleinen Geldstrafe plante und annahm, "daß das Verschulden der drei Angeklagten nicht in einer Unterlassung, sondern nur in einer mehr oder minder erheblichen Verzögerung ihrer Entfernung bestanden habe". Die meisten der ca. 700-köpfigen Menge hatten sich einer solchen Verzögerung ohnehin ebenfalls schuldig gemacht.⁵⁰⁾

Grillenbergers Auftreten von 1887 wurde aber nicht so schnell verziehen. In Eßlingen wurde die für 4. November 1888 angekündigte Volksversammlung, in der der Reichstagsabgeordnete Grillenberger über Getreidezölle und Brotverteuerung sprechen sollte, mit Einverständnis des Innenministeriums ebenso verboten⁵¹⁾, wie die am gleichen Tag angekündigte Versammlung in Stuttgart, in der Grillenberger über Sozialreform und Schutzzölle sprechen sollte.⁵²⁾ In Birkenfeld/OA Neuenbürg wurde am 26. Februar 1888 eine sozialdemokratische Versammlung verboten, in der der frühere Stadtpfleger von Neuenbürg, Paul Lutz, der sich der Sozialdemokratie zugewandt hatte, über die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter sprechen sollte.⁵³⁾ Am 29. September 1889 wurde eine Versammlung des "Arbeitervereins" von Steinheim a.d. Murr/OA Marbach sozialistengesetzlich aufgelöst, in der Schriftsteller Stern gesprochen hatte.⁵⁴⁾

Angesichts des Landtagswahlkampfes von 1889 glaubte das Innenministerium, die Oberämter und Kreisregierungen in einem geheimen Erlaß vom 4. Januar 1889 ermahnen zu müssen, nur in wirklich stichhaltigen Fällen Versammlungen auf Grunde des Sozialistengesetzes aufzulösen. Allein die Tatsache, daß eine

50) Ebd., /181.

51) Ebd., /224.

52) Ebd., /227.

53) Ebd., /165.

54) HStAS E 150 - 2044, /270.

Versammlung durch einen Sozialdemokraten einberufen werde oder ein Sozialdemokrat in ihr auftrete, rechtfertige eine Auflösung nicht. Allgemein solle man "mit besonderer Vorsicht" vorgehen und im Zweifelsfall erst dann einschreiten, wenn die im § 9 des Sozialistengesetzes enthaltenen Voraussetzungen tatsächlich auch festzustellen seien.⁵⁵⁾

Zu einem offenkundigen Mißbrauch des Sozialistengesetzes kam es am 18. September 1889 in Cannstatt, wo eine Versammlung wegen Äußerungen des Festredners Jacob Stern aufgelöst wurde, obwohl dies nach Auffassung des Innenministeriums nicht zulässig war. Der Beschwerde gegen die Auflösung wurde deswegen stattgegeben, wenngleich in einer Form, die das Recht, Versammlungen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen aufzulösen, offenhielt. Letzteres sollte nach Auffassung des Innenministeriums nur "mit größter Vorsicht und Umsicht" angewandt werden, da es durch kein Gesetz näher umschrieben sei. Bei der Cannstatter Versammlung wäre eine Anwendung zwar zulässig, aber "nicht zweckmäßig" gewesen.⁵⁶⁾

In Tuttlingen wurde eine sozialdemokratische Versammlung vom 17. November 1889 sozialistengesetzlich aufgelöst, weil der sozialdemokratische Reichstagskandidat Alfred Agster erklärt hatte, die sozialdemokratische "Partei sei monarchischen Prinzipien nicht hold". Die Beschwerde gegen diese Auflösung hielt sogar das Oberamt Tuttlingen "in gewissen Sinne für begründet".⁵⁷⁾

Obwohl die sozialistengesetzlichen Versammlungsaufhebungen und -verbote, die in Württemberg verfügt worden sind, ohne Zweifel nicht vollständig zu ermitteln sind, gibt die Gesamtzahl der nachzuweisenden Verfügungen ein Bild über die Intensität der Repression unter dem Ausnahmegesetz.

55) Ebd., /230.

56) Ministerium des Innern an Kreisregierung in Ludwigsburg, 10.3.1890 (ebd., /313).

57) OA Tuttlingen an Ministerium des Innern, 12.12.1889 (ebd., /298).

Übersicht der nachgewiesenen Verbote und Auflösungen von Versammlungen auf Grund des Sozialistengesetzes in Württemberg. (58)

| Jahr | Verbote/Auflösungen |
|------|---------------------|
| 1878 | 8 |
| 1879 | 4 |
| 1880 | 4 |
| 1881 | 6 |
| 1882 | 3 |
| 1883 | 4 |
| 1884 | 4 |
| 1885 | 2 |
| 1886 | 5 |
| 1887 | 8 |
| 1888 | 10 |
| 1889 | 10 |
| 1890 | 2 |

Die Übersicht zeigt deutlich, daß mit Beginn der "milden" Praxis des Sozialistengesetzes, also seit Ende 1881, die Repression gegenüber sozialdemokratischen Versammlungen nachließ und daß in der Periode der "harten" Praxis von Ende 1886 bis 1889 die Repression sich wieder verschärfte, während sie 1890 nur noch ausklang.

Das württembergische Militär war stets besorgt, zu verhindern, daß Sozialdemokraten auch innerhalb der Armee agitieren könnten. Aus diesem Grund wandte sich das württembergische Kriegsministerium an das Innenministerium mit der Bitte, die Oberämter sollten "sozialdemokratische Individuen" bei ihrem Eintritt in die Armee namhaft machen.⁵⁹⁾ Am 30. Juli 1887 gab der Kommandeur des Gouvernement Stuttgart, v. Triebig, den Befehl, daß der "Besuch von Vereinen mit staatsfeindlicher

58) Quellen: HStAS E 150 - 2043 und 2044; StAL F 201 - 623 und 624; Kittler, 1910; "Sozialdemokrat".

59) HStAS E 150 - 2043 fol. 1766.

Tendenz" für sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Stuttgarter Garnison verboten sei. Mit dem Stadtpolizeiamt Stuttgart war er übereingekommen, daß die Polizei Unteroffiziere und Mannschaften, die sie bei derartigen Vereinszusammenkünften antreffen würden, zu belehren hätten, daß sie sich dort "unter Anordnung strengster Strafen" nicht aufhalten dürften und den Warnungen der Polizei unbedingt zu folgen hätten.⁶⁰⁾ Die Kommandeure der in Stuttgart stationierten Regimenter wurden darüber hinaus angewiesen, daß zu Festlichkeiten sozialdemokratischer Vereine "unter keinen Umständen" an Musikkorps oder einzelne Musiker Urlaub erteilt werden dürfte.⁶¹⁾

Gegen das Militärverbot für Veranstaltungen der Stuttgarter Fachvereine wandten sich die Vorstände von 12 Fachvereinen am 6. August 1888 in einer Beschwerde an die Stadtdirektion Stuttgart. In den Fachvereinen komme schließlich nichts vor, was "den Sinn der Soldaten von ihrer Pflicht ablenken könne". Sie seien wie Gesangsvereine und sonstige Vereine aus Leuten aller politischen Schattierungen zusammengesetzt. Das Militärverbot wurde dessenungeachtet aufrechterhalten.⁶²⁾

b. Zensurpraxis

Die Zensurpraxis war in Württemberg nach 1881 erheblich milder als in den Jahren zuvor. In den neun Jahren bis 1890 wurden ebensoviele Schriften sozialistengesetzlich verboten wie in den drei Jahren von 1879 bis 1881, nämlich jeweils elf. In den Jahren 1882, 1883 und 1889 wurde sogar überhaupt keine Schrift sozialistengesetzlich verboten. Relativ gesehen am schärfsten war die Zensur jeweils in der Zeit vor den Reichstagswahlen. Als die zur Unterstützung der Wahlagitation für die Reichstagswahl im Oktober 1884 verfasste Broschüre "Winke

60) Die Warnung könnte z.B. mit einem "Nicht für Militär geeignet" ausgesprochen werden (StAL F 201 - 638).

61) Ebd.

62) Ebd.

für die Agitation"⁶³⁾ am 6. April 1885 in Stuttgart beschlagnahmt wurde⁶⁴⁾, wurde sie unverzüglich am 8. April von der Kreisregierung in Ludwigsburg sozialistengesetzlich verboten.⁶⁵⁾ In der Verbotsbegründung heißt es u.a., daß in der Broschüre gezeigt werde, wie die durch das Sozialistengesetz zerstörte Organisation der sozialdemokratischen Partei wiederhergestellt werden könne und wie überhaupt die Wirkungen des Sozialistengesetzes "möglichst aufgehoben" werden könnten. In der Einleitung werde u.a. "der Wahrheit zuwider behauptet, die allgemeine Volksstimmung sei der Sozialdemokratie so günstig, wie nie zuvor", und am Schluß werde die Benutzung des sozialistengesetzlich verbotenen "Sozialdemokrat" für Veröffentlichungen empfohlen.⁶⁶⁾ Die Broschüre stellte für die Arbeit der sozialdemokratischen Parteigenossen ein wichtiges praktisches Hilfsmittel dar. Sie gab Anweisungen, wie Organisationen, Versammlungen, mündliche und schriftliche Informa-

63) Winke für die Agitation und für das Verhalten vor den Behörden. Chur o. J. (1884); Druck und Verlag von Konzett & Ebner in Chur (HStAS E 150 - 2044, /191); überarbeitete Neufassung: Rathschlüge für das Politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der bevorstehenden Wahlen. Zürich 1884. Schweizerische Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen; 13.10.1884 verboten von K. Kreishauptmannschaft Leipzig (Atzrott, 1886, S. 51, Nr. 556); davon 2. Auflage: Rathschlüge für das Politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der Reichstagswahlen. Zürich 1885²⁾, verboten 26.11.1885 von K. Kreishauptmannschaft Leipzig (Atzrott, 1886, S. 51 f. (Nr. 557)); weitere Auflage: "Rathschlüge für die sozialistische Agitation." Hottingen o.J. (1888); Verlag von L. Hübscher).

64) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 9.4.1884 (HStAS E 150 - 2043 fol. 1480 f.).

65) Kreisregierung in Ludwigsburg an Ministerium des Innern, 8.4.1884 (ebd., fol. 1478 f.).

66) Kreisregierung in Ludwigsburg an Stadtdirektion Stuttgart, 8.4.1884 (StAL E 173/I - 862); die Broschüre empfahl, daß es wichtig sei, daß "Ungehörigkeiten der Behörden nicht bloß auf dem Beschwerdeweg gerügt, sondern auch in der zugänglichen Presse veröffentlicht werden und zwar nicht bloß im 'Social-Demokrat', sondern auch in der Inlandspresse." (Winke, 1884, S. 79).

tionen unter Parteigenossen, Verbreitung von Wahlflugblättern und Stimmzetteln zu organisieren seien und informierte ausführlich mit Auszügen aus Gesetzestexten darüber, wie Versammlungsrecht, Reichstagswahlrecht, strafgesetzliche Bestimmungen über Beeinflussung von Wählern für die Sozialdemokratie benutzt werden konnten, und gab zudem Hinweise, wie sich Sozialdemokraten bei Beschlagnahme und Durchsuchung, Verhaftung, Vernehmung, Verteidigung vor Gericht und Vernehmung von Zeugen verhalten sollten.⁶⁷⁾ Den in der Agitation stehenden Parteigenossen empfahl die Broschüre, "sich gegenseitig nur auf verschiedenen Konfliktsfälle hin (zu) examinieren, damit jeder in seiner Haltung und seinem Benehmen gewandt und sicher werde."⁶⁸⁾

Eine Formsache war das Verbot von Heft 5 der in Hottingen verlegten Gedichtbandreihe "Vorwärts!"⁶⁹⁾, weil die vorangehenden Hefte bereits in Leipzig 1884 und 1885 sozialistengesetzlich verboten worden waren.⁷⁰⁾ Eine Sendung mit fünf Exemplaren, die in Hottingen aufgegeben worden war, war in Stuttgart von der Post den Behörden zugeleitet worden.⁷¹⁾ Die Kreisregierung in Ludwigsburg erließ das sozialistengesetzliche Verbot erst am 18. August 1885⁷²⁾, weil sie zuvor der Kreishauptmannschaft Leipzig das Verbot überlassen wollte⁷³⁾, diese aber darauf verzichtete.⁷⁴⁾

67) Ebd.

68) Ebd., S. 78 f.

69) Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk, Heft 5. Hottingen-Zürich 1885, Verlag der Volksbuchhandlung (StAL E 173/I - 865), Heft 1-2 erschienen 1884, 3-5 1885.

70) Atzrott, 1886, S. 71, Nr. 766-769.

71) Die Sendung war an den polizeibekanntesten Stuttgarter Sozialdemokraten Bösch adressiert gewesen (StAL E 173/I - 865, Stadtdirektion Stuttgart an Kreisregierung in Ludwigsburg, 7.8.1885).

72) Kreisregierung in Ludwigsburg an Ministerium des Innern, 18.8.1885 (HStAS E 150 - 2043 fol. 1720 f.).

73) Kreisregierung in Ludwigsburg an Kreishauptmannschaft Leipzig, 11.7.1885 (StAL E 173/I - 865).

Das Flugblatt "An die Reichstagswähler des 1. Württemb. Wahlkreises! (Stuttgart Stadt und Amt)" wurde am 8. Oktober 1884 von der Stadtdirektion Stuttgart beschlagnahmt ⁷⁶⁾ und am 7. Oktober 1884 von der Kreisregierung in Ludwigsburg verboten. Die Verbotsbegründung ⁷⁷⁾ machte deutlich, daß in Wahlzeiten noch nicht einmal indirekte Kritik der Reichsregierung geduldet wurde. Die "herrschenden Zustände" würden in dem Flugblatt "in einem falschen Licht dargestellt, unter Verschweigung der Thatsache, daß die Reichsregierung eine ganz besondere Fürsorge für die Arbeiter in den letzten Jahren mehrfach durch die Erlassung von Special-Gesetzen bethätigt hat, daß die Industrie im Allgemeinen sich erfreulich entwickelt, daß die Lohnverhältnisse sich keineswegs verschlechtert haben und daß die Lebensmittel eher billiger als theurer geworden sind". Die Reichsregierung war im Flugblatt, das sich mit den gegnerischen Parteien beschäftigte, überhaupt nicht erwähnt worden. Außerdem werde die "selbstverständliche Verschiedenheit der Besitzverhältnisse (...) aufs Gehäbigste dargestellt". ⁷⁸⁾

74) Kreishauptmannschaft Leipzig an Kreisregierung in Ludwigsburg, 14.8.1885 (ebd.).

75) HStAS E 150 - 2043 fol. 1562; im Verlag von Karl Aichhorn und gedruckt von Dietz.

76) Stadtdirektion Stuttgart an Kreisregierung in Ludwigsburg, 6.10.1884 (StAL E 173/I - 860).

77) Kreisregierung in Ludwigsburg an Stadtdirektion Stuttgart, 7.10.1884 (ebd.).

78) "Täglich sind wir Zeugen, wie - ungeachtet der rastlosesten Thätigkeit - es dem arbeitenden Volke immer schwerer wird, eine einigermaßen menschenwürdige Lebensweise zu behaupten. Rings um uns sehen wir, wie der Kleinhandwerker, der Bauer, fortdauernd in seinem Einkommen und seinem Besitz geschmälert wird, bis er in der Masse des Proletariats verschwunden ist. Der Kapitalismus ist es, dessen Herrschaft die Massenverarmung hervorbringt, zu Gunsten einer kleinen Minderheit, die in allen Genüssen schwelgen kann."

Auch das zweite Stuttgarter Wahlflugblatt für die Reichstagswahl von 1884 wurde sozialistengesetzlich verboten. "An die Wähler Württembergs!" ⁷⁹⁾ wurde ab dem 5. Oktober mit anderem Kandidatennamen auch in anderen Wahlkreisen verbreitet, z.B. in Marbach, Ludwigsburg, Eningen, Reutlingen, Ravensburg und Ehningen. ⁸⁰⁾ Das Verbot verfügte die Kreisregierung in Ludwigsburg am 28. Oktober 1884. ⁸¹⁾

Am 29. Oktober 1886 verbot die Kreisregierung des Jagstkreises in Ellwangen das sozialdemokratische Flugblatt "Arbeiter! Bürger!" ⁸²⁾ Das gleiche Flugblatt war bereits am 7. September 1886 vom Polizei-Präsidium Berlin verboten worden ⁸³⁾, sodaß das Ellwanger Verbot eigentlich überflüssig war. ⁸⁴⁾

Im Reichstagswahlkampf 1887 verfügte die Kreisregierung des Jagstkreises in Ellwangen am 14. Februar 1887 das sozialistengesetzliche Verbot des sozialdemokratischen Wahlflugblatts für ganz Württemberg. ⁸⁵⁾ Offenkundig waren es erneut

79) HStAS E 150 - 2043 fol. 1578.

80) StAL E 173/I - 861.

81) Ebd.; den Anstreichungen im Flugblattexemplar des Innenministeriums zufolge waren es offenkundig erneut antikapitalistische Vorstellungen über das Eigentum im Kapitalismus und Hervorhebung einer Kluft zwischen besitzenden und arbeitenden Teilen der Bevölkerung, die das Verbot bewirkten (HStAS E 150 - 2043 fol. 1578).

82) Mit den Anfangsworten: "Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaktion" und den Schlußworten: "Hoch die Sozialdemokratie."; angeblich in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckt (Atzrott, 1888, S. 1, Nr. 956); Kreisregierung in Ellwangen an Ministerium des Innern, 29.10.1886 (HStAS E 150 - 2044, /44).

83) Atzrott, 1888, S. 1, Nr. 956.

84) Ein Exemplar des Flugblatts fehlt in den benutzten württembergischen Behördenakten ebenso wie die Angabe, wo im Jagstkreis das Flugblatt beschlagnahmt worden ist.

85) "An die Wähler Württembergs", beginnend mit den Worten: "Der Reichstag wurde am 14. Januar aufgelöst" und mit den Schlußworten: "Das Arbeiter-Wahlkomitee" (Kreisregierung in Ellwangen an Ministerium des Innern, 14.2.1887 (HStAS E 150 - 2044, /71); vgl. Atzrott, 1888, S.

klassenkämpferische Passagen⁸⁶⁾, die das Verbot auslösten, wie ein Vergleich mit dem nicht verbotenen Flugblatt "An die Wähler! Kleinbürger! Arbeiter!"⁸⁷⁾ für den Stuttgarter Kandidaten Karl Kloß vom Februar 1882, in dem solche Inhalte fehlen, unschwer zeigt. Die Vorgänge um das Verbot des Flugblatts offenbarten, daß die württembergischen Behörden auch einmal eine unterschiedliche Zensurpolitik betreiben konnten. Während nämlich die Stadtdirektion Stuttgart am 13. Februar nach eingehender Prüfung zu der Auffassung kam, "der ruhig gehaltene Aufruf sei nicht zu beanstanden" und die Verbreitung des Flugblatts in Stuttgart deswegen nicht behindert wurde⁸⁸⁾, wurden am gleichen Tag in Marbach, Markgöningen und Cannstatt vorläufige Beschlagnahmen verfügt.⁸⁹⁾ In Cannstatt wurden am 13. Februar drei Verbreiter nicht nur polizeilich überwacht und beobachtet, wie sie zusammen Gemeinderat Bossert besuchten⁹⁰⁾, sondern schließlich sogar selbständig durch das Oberamt beschlossen, allen bekannten Flugblätt-

28, Nr. 1201); das Flugblatt wurde mit unterschiedlicher Überschrift und Kandidatenangabe für alle württembergischen Wahlkreise (z.B. "I. Württembergischer Reichstagswahlkreis. An die Wähler!" (HStAS E 150 - 2044, /191); "II. Württembergischer Wahlkreis! An die Wähler!" (StAL E 173/I - 867)) von Georg Baßler in Stuttgart gedruckt und verlegt.

86) "(...) Die sozialdemokratischen Abgeordneten sind stets jedem Angriff auf die Rechte des Volkes, jeder beabsichtigten Vermehrung der Lasten durch Vertheuerung der Lebensmittel zu Gunsten weniger Großgrundbesitzer und Kapitalisten mit ganzer Kraft entgegengetreten, sind aber auch jederzeit für die Interessen der Arbeiter, für die Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit eingetreten (...) Nur allein die Sozialdemokratie bekämpft den Klassenstaat prinzipiell, den Klassenstaat, welcher durch Beschränkung des Wahlrechts proklamirt werden soll, es hat deshalb auch die Sozialdemokratie das Recht, zu fordern, daß sie in diesem Kampfe von den Massen des Volkes unterstützt werde" (ebd.).

87) StAL F 201 - 668.

88) Stadtdirektion Stuttgart an Regierung des Neckarkreises, 14.2.1887 (StAL E 173/I - 867, /6).

89) Ebd., /1 - /4.

verbreitern davon Eröffnung zu machen, obwohl das Oberamt damit das zuständige Stadtschultheißenamt Cannstatt übergang, was formal gesehen einen Verstoß gegen die Verfügung des Innenministers vom 25. Oktober 1878 bedeutete.⁹¹⁾ In Stuttgart kam die Stadtdirektion mit ihrem Eingreifen am 14. Februar zu spät, da ihr Verleger Georg Baßler, in dessen Druckerei das Flugblatt hergestellt worden war, glaubwürdig versichern konnte, daß er alle Exemplare bereits verschickt habe.

Das Flugblatt "Prosit Neujahr!" zum Jahresbeginn 1887 wurde⁹²⁾ lediglich wegen des Fehlens der Angabe von Drucker und Verleger und des dadurch bedingten Verstoßes gegen die Bestimmungen des Reichspressegesetzes in Stuttgart beschlagnahmt.⁹³⁾ Gegen die mutmaßlichen Verfasser bzw. Verbreiter des Flugblatts, Franz Wiesinger und Heizer Christian H. Gilbert, ermittelte die Stuttgart Staatsanwaltschaft wegen Kaiserbeleidigung und Verstoß gegen das Reichspressegesetzes. Beide wurden jedoch wegen mangelnder Beweise außer Verfolgung gesetzt.⁹⁴⁾

Für ein eigenständiges sozialdemokratisches Wahlflugblatt für den 10. württembergischen Reichstagswahlkreis (Gmünd-Göppingen-Schorndorf-Welzheim) (kein Exemplar mehr erhalten) hielt Stadtdirektor Hoser ein Verbot aus Opportunitätsgründen für "unerwünscht". Es sei "zweckmäßiger", wenn die Sozialdemokraten im ersten Wahlgang nicht den Kandidaten einer anderen Partei wählten. Außerdem seien die Gründe für ein Verbot nicht ausreichend.⁹⁵⁾ Letzterem stimmte das Innenministerium ausdrücklich zu.⁹⁶⁾

90) Ebd.

91) OA Cannstatt an Kreisregierung in Ludwigsburg, 15.2.1887 (ebd., /7).

92) HStAS E 150 - 2044, /54.

93) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 3.1.1887 (ebd., /53).

94) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 24.6.1887 (ebd., /103).

95) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 19.2.1887 (ebd., /74).

In Einzelfällen wurde die Wahlagitation der Sozialdemokratie auch dadurch behindert, daß ihre Flugblätter vorläufig beschlagnahmt wurden, ohne anschließend verboten zu werden. So wurde z.B. ein Wahlflugblatt für den sozialdemokratischen Kandidaten für die Reichstagsnachwahl im zweiten württembergischen Wahlkreis, den Cannstatter Gemeinderat G. Bossert⁹⁷⁾, in Erdmannhausen/OA Marbach vorläufig beschlagnahmt, weil es geeignet sei, "den Klassenhaß zu schüren". Schultheiß Pfahler ließ die am 4. September von einem Steinheimer Schreiner- gesellen ausgeteilten Exemplare, soweit sie zu haben waren, durch den Polizeidiener einziehen. Die Kreisregierung in Ludwigsburg bestätigte sogar die vorläufige Beschlagnahme.⁹⁸⁾

Das Flugblatt "Zum 18. Januar. Ein Gedenkblatt zur Erinnerung an die Gründung des deutschen Reiches am 18. Januar 1871"⁹⁹⁾, das in verschiedenen Teilen Württembergs am 22. Januar 1888 verbreitet wurde¹⁰⁰⁾, wurde unverzüglich am 25. Januar von den drei Kreisregierungen in Ludwigsburg, Ellwangen und Ulm sozialistengesetzlich verboten, wobei das Verbot der Regierung des Neckarkreises Vorrang hatte.¹⁰¹⁾ Das Innenministe-

96) Ministerium des Innern an Stadtdirektion Stuttgart, 19. 2.1887 (ebd., /75).

97) Exemplar nicht erhalten; nach einer Korrespondenz aus Cannstatt vom 5.9.1887 enthielt das Flugblatt u.a. die Passage, Kandidat Bossert "kann es nicht dulden, daß fernerhin so weiter gewirthschaftet wird, 'bis dem Bauer und Arbeiter ihr Letztes geholt worden, aber nicht von dem Franzosen, sondern vom Exekutor'; dann spricht er (...) von Menschen, die durch die erlogensten Schilderungen den Volkswohlstand um Millionen gebracht haben (...)" (Schw. Kr. 210, 6.9.1887).

98) Kreisregierung in Ludwigsburg an OA Marbach, 16.9.1887 (StAL E 173/I - 881).

99) Vielleicht von Jacob Stern verfaßt (HStAS E 150 - 2044, /157); die Druckerangabe war offensichtlich fingiert: "Druck von J. Noorduyn & Zoon in Gorinchem."

100) Z.B. in Stuttgart, Eßlingen, Cannstatt (StAL E 173/I - 869), in Gmünd (HStAS E 150 - 2044, /155) und in Geislingen (ebd., /161).

101) Atzrott, 1888, S. 30, Nr. 1218.

rium ordnete eine Anzeige an die Staatsanwaltschaften an, weil Verfasser und Verbreiter mutmaßlich gegen § 130 StGB verstoßen hätten.¹⁰²⁾ Anlaß dazu gaben offenbar einige klassenkämpferischen Passagen in dem Flugblatt, in dem auch gegen die Monarchie polemisiert wird.¹⁰³⁾

Eine besondere Situation ergab sich für die württembergischen Behörden, als 1888 in einem Flugblatt¹⁰⁴⁾, das mit "Die Sozialdemokratie Württembergs" unterzeichnet ist, die Tätigkeit des eben enttarnten Polizeispitzels Christian Waiblinger angeprangert wurde. Das Flugblatt war am 30. September 1888 in Cannstatt und zur gleichen Zeit auch in Stuttgart und Umgebung verbreitet worden.¹⁰⁵⁾ Die Stadtdirektion Stuttgart hielt ein Verbot für "nicht opportun" und das Ministerium des Innern schloß sich dem an.¹⁰⁶⁾ Am 5. Oktober 1888 verfügte die Kreisregierung in Ludwigsburg, ausgehend von einem Verbotsantrag des Oberamts Cannstatt, das sozialistengesetzliche Verbot.¹⁰⁷⁾ Das Innenministerium teilte aber am 6. Oktober mit, daß es nun ein Verbot für "unzweckmäßig" halte, "weil es dringend zu wünschen wäre, daß der Inhalt dieses Flugblatts in der Öffentlichkeit nicht besprochen würde".¹⁰⁸⁾

102) HStAS E 150 - 2044, /155.

103) "So wollen wir den heutigen Erinnerungstag benützen, um aufs Neue im Namen der Sozialdemokratie das neue deutsche Reich zu proklamieren (...) wenn auch ohne irgend welche 'Wahrzeichen der alten Herrlichkeit'!"

104) "Genossen! Arbeiter!" (StAL E 173/I - 873); mit der Druckerangabe: "Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei von F. Hübscher".

105) Ebd.

106) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 3. 10.1888 (HStAS E 150 - 2044, /209); der zuständige Referent im Innenministerium Bockshammer hielt ein sozialistengesetzliches Verbot für "immerhin nicht ganz unzweifelhaft, weshalb den geltend gemachten Opportunitätsgründen Rechnung getragen werden kann" (Aktennotiz, 4. 10.1888 (ebd.)).

107) Kreisregierung in Ludwigsburg an Ministerium des Innern, 5.10.1888 (ebd., /210).

Es sei außerdem "zweifelhaft", ob ein sozialistengesetzliches Verbot gerechtfertigt sei.

Am 7. Oktober nahm daraufhin die Kreisregierung das Verbot zurück¹⁰⁹⁾ und zeigte sich verärgert über die zu langsame Berichterstattung der Stadtdirektion Stuttgart. Der zuständige Referent der Kreisregierung, Regierungsassessor Schneider, erklärte, daß gerade die Zurücknahme des Verbots die unerwünschte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit nach sich ziehe.

¹¹⁰⁾ Er sollte damit auf ungeahnte Weise recht behalten. Die am 7. Oktober an die Expedition des Reichsanzeigers in Berlin nachmittags um vier Uhr telegraphierte Mitteilung, die Verbotsbekanntmachung solle unterbleiben, "da das Verbot zurückgenommen ist"¹¹¹⁾ kam nämlich zu spät, sodaß der Reichsanzeiger vom 8. Oktober 1888 die Verbotsbekanntmachung enthielt.¹¹²⁾ Das württembergische Ministerium des Innern sah sich dadurch vor eine neue Lage gestellt. Erfolgte jetzt eine förmliche Zurücknahme des Verbots in der Öffentlichkeit, so konnte man gegen einen Abdruck des Flugblattinhalts im "Schwäbischen Wochenblatt" eigentlich nicht mehr einschreiten. Deshalb wurde die Kreisregierung angewiesen, von der Zurücknahme des Verbots abzusehen, falls nicht schon Mitteilung von der Verbotszurücknahme an die Redaktion des Reichsanzeigers gemacht worden sei.¹¹³⁾ Außerdem sollte sie die Veröffentlichung des Verbots im Staats-Anzeiger für Württemberg mit dem ursprünglichen Datum vom 5. Oktober veranlassen.

¹¹⁴⁾ Nun erschien aber im Reichsanzeiger vom 8. Oktober die

108) Ministerium des Innern an Kreisregierung in Ludwigsburg, 6.10.1888 (ebd., /210).

109) Kreisregierung in Ludwigsburg an Ministerium des Innern, 7.10.1888 (ebd., /212).

110) StAL E 173/I - 873.

111) Ebd., /6.

112) Deutscher Reichsanzeiger 256, 6.10.1888.

113) Ministerium des Innern, 8.10.1888 (HStAS E 150 - 2044, /214).

Mitteilung, die Regierung des Neckarkreises in Ludwigsburg habe das Verbot zurückgenommen.¹¹⁵⁾ Auf Anfrage erklärte daraufhin die Kreisregierung dem Polizei-Präsidium Berlin am 23. Oktober, sie habe das Verbot nicht zurückgenommen. Die Notiz über eine Rücknahme sei gegen ihren Willen in den Reichsanzeiger vom 8. Oktober geraten. Jetzt wolle sie aber keine Berichtigung mehr im Reichsanzeiger sehen, weil diese nur die "Besprechung in der sozialistischen Presse" zur Folge hätte und das Verbot auch im "Staatsanzeiger für Württemberg" bekanntgemacht worden sei. Zudem werde das Flugblatt außerhalb Württembergs kaum verbreitet werden.¹¹⁶⁾

Im "Schwäbischen Wochenblatt" erschien wenig später eine Notiz unter der Überschrift "Eine mysteriöse Geschichte", die die Widersprüche der Bekanntmachungen von Staats-Anzeiger und Reichsanzeiger aufs Korn nahm: "Was ist nun richtig: die am 8. Oktober im Berliner 'Reichsanzeiger' veröffentlichte Verbotszurücknahme, oder die am 16. Oktober im Stuttgarter 'Staatsanzeiger' veröffentlichte, elf Tage alte Bekanntmachung!"¹¹⁷⁾

Die Angelegenheit hatte wegen der zu Tage getretenen mangelnden Kommunikation zwischen Stadtdirektion Stuttgart und Kreisregierung in Ludwigsburg als der dieser direkt vorgesetzten Behörde ein Nachspiel. Am 23. Oktober 1888 wies die Kreisregierung die Stadtdirektion an, in Zukunft in allen Fällen, in denen die Kreisregierung für Verfügungen zuständig sei und die Stadtdirektion Mitteilungen an das Ministerium des Innern mache, unverzüglich auch der Kreisregierung zu berichten und im übrigen für eine Beschleunigung ihrer Expedition zu sorgen.

115) Deutscher Reichsanzeiger 257, 8.10.1885.

116) Kreisregierung in Ludwigsburg an Polizeipräsidium Berlin, 23.10.1888 (StAL E 173/I - 873, /14).

117) Schw. Wo.bl. 45, 10.11.1888; eine Notiz mit gleicher Überschrift und gleichen Inhalts erschien in Nr. 267 des Berliner Volksblatts (Polizei-Präsidium Berlin an Kreisregierung in Ludwigsburg, 14.11.1888 (StAL E 173/I - 873, /18).

118) Die Kreisregierung beharrte auf diesem Erlaß¹¹⁹⁾, der aber am 17. Juli 1889 vom Innenministerium dahingehend eingeschränkt wurde, daß die Stadtdirektion nur dann über ihren direkten Verkehr mit dem Ministerium und Weisungen des Ministeriums zu berichten habe, wenn sie es als möglich ansehen könne, daß die Kreisregierung selbst eine Verfügung treffen werde.¹²⁰⁾

Als zum Jahrestag des zehnjährigen Bestehens des Sozialistengesetzes in Stuttgart eine Schrift mit dem Titel "Können Ideen mit Gewalt unterdrückt werden?"¹²¹⁾ erschien, waren der Staatsminister des Innern v. Schmid¹²²⁾ und auch Stadtdirektor Hoser gegen ein Verbot.¹²³⁾ Verfasser der fünfzehnteiligen Schrift war Jacob Stern, wie die philosophischen Kenntnisse, lateinischen Zitate, Berufung auf Spinoza und das Urchristentum deutlich zeigen. Die Schrift gipfelt in der idealistischen Feststellung: "Gewaltmaßregeln gegen neue Ideen sind ebenso thöricht wie verwerflich. Eine *w e i s e* Staatsraison hütet sich vor Gewaltmaßregeln, ihr Kanon lautet: Idee gegen Idee, Gründe gegen Gründe, Argumente gegen Argumente. Ideen können nur auf dem Schlachtfelde des Geistes ausgetragen werden. Der Geist ist stärker als die Klünge."¹²⁴⁾ Stern begründet seine Ausführungen mit einer idea-

118) Ebd., /14.

119) Kreisregierung in Ludwigsburg an Ministerium des Innern, 5.7.1889 (ebd., /26).

120) Ebd., /28.

121) Können Ideen mit Gewalt unterdrückt werden? Erbauliche Betrachtung zum 21. Oktober 1888. Stuttgart o.J. (1888) (HStAS E 150 - 2044, /226); Verlag von F. Frank, laut handschriftlicher Notiz von Stadtdirektor Hoser der Schwager von Georg Baßler.

122) Handschriftliche Notiz des Referenten Bockshammer vom 22.10.1888.

123) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 2. 11.1888 (HStAS E 150 - 2044, /227).

124) (Stern:) Können Ideen, 1888, S. 15.

listischen Sicht gesellschaftlicher Machtverhältnisse: "Der *G e i s t* regiert die Welt, nicht das Schwert und nicht das Geld. Wider Willen und unbewußt müssen die herrschenden Mächte des Geistes sich beugen und seine Verordnungen vollziehen. Nicht in Kabinetten und nicht in Comptoirs, sondern in den Studirstuben und Laboratorien großer Denker sitzen die wahren Regenten der Menschheit. Seitdem die Welt steht, ist sie immer nur durch neue Ideen ihren Metamorphosen (Verwandlungen) entgegengegangen."¹²⁵⁾ Stern kritisiert davon ausgehend die Mittel staatlicher gewaltsamer Repression, z.B. "Vernichtung der Existenz, Kerker, Verbannung" als unwirksam, weil eine neue Idee selbst dann nicht ausgerottet werden könne, wenn alle ihre Anhänger vernichtet würden, da sie sich auch spontan von neuem bilden könne.¹²⁶⁾ Stern führt in einer Reihe von historischen Beispielen für die Möglichkeit der Zerstörung von "Freiheitsbestrebungen der Völker" das Scheitern der Metternichschen Repressionspolitik in der Revolution von 1848 an und verweist auf das Ende des Kulturkampfes, durch das sich "das glänzende Flasko (Mißerfolg), welches die Verfolgungspraktik wieder einmal erlebte", gezeigt habe.¹²⁷⁾

Es kam umgekehrt auch vor, daß die Stadtdirektion Stuttgart für ein Verbot plädierte und die Kreisregierung in Ludwigsburg nicht. So verfügte die Stadtdirektion Stuttgart am 15. November 1889 die vorläufige Beschlagnahme der Nr. 46¹²⁸⁾ der Buchbinderzeitung¹²⁹⁾. Die Kreisregierung hob am 19. November 1889 die vorläufige Beschlagnahme wieder auf, weil sie

125) Ebd., S. 3.

126) Ebd., S. 5.

127) Ebd., S. 12.

128) Buchbinder-Zeitung 46, 16.11.1889.

129) StAL E 173/I - 876; die Buchbinder-Zeitung wurde seit 1.7.1886 in Stuttgart gedruckt und verlegt, wo auch der Zentralverband der Fachvereine der Buchbinder seinen Sitz hatte (Stadtdirektion Stuttgart, 30.6.1886 (StAL F 201 - 638)).

die Voraussetzungen für ein sozialistengesetzliches Verbot nicht erfüllt sah.¹³⁰⁾ Die Stadtdirektion Stuttgart hatte den Redakteur der Buchbinder-Zeitung, Richard Grimm¹³¹⁾, bereits am 5. November wegen "vielfach zu extreme(r) Haltung des Blattes" verwahrt und die Nr. 46 vorläufig beschlagnahmt, weil sie in einem Artikel den Tatbestand der Aufreizung zum Klassenhaß erfüllt sah.¹³²⁾ Außerdem berief sie sich für "ein schärferes Vorgehen gegen die Ausschreitungen der hiesigen sozialistischen Presse" auf den Erlaß vom 26. Oktober 1889.¹³³⁾

Nur noch 1890 sollten während des Reichstagswahlkampfes zwei sozialdemokratische Flugblätter verboten werden¹³⁴⁾, wovon das Verbot des einen, des Wahlaufrufs zu den Reichstagswahlen, sogar durch die Reichs-Commission wieder aufgehoben werden sollte.¹³⁵⁾ Dies belegt erneut, daß die württembergischen Zensurbehörden in Wahlkämpfen schärfere Maßstäbe anzulegen pflegten.

130) Kreisregierung in Ludwigsburg an Stadtdirektion Stuttgart, 19.11.1889 (StAL E 173/I - 876).

131) Kurzbiographie siehe unten (Anhang 15).

132) Im Artikel "Kann die wirtschaftliche Lebenshaltung der Arbeiter durch Konsum-Vereine gehoben werden?" heißt es u.a.: "(...) Aber wir halten es für P f l i c h t , unsere Arbeiter zu w a r n e n , sich in so verzweifelte Experimente einzulassen, nicht nur, daß ein guter Teil unserer besten Kräfte zielbewusster Arbeiter, unserer Arbeiterbewegung entzogen werden, und dieselben sich unnützerweise im e r f o l g l o s e n K a m p f e u m s D a s e i n a u f r e i b e n . Wir haben wohl zur Genüge nachgewiesen, daß unsere Organisationen noch lange nicht so weit erstarkt sind, um die mit schwerer Mühe errungenen Vorteile, hab- und ausbeutungssüchtigen Fabrikanten und sonstigen Arbeitgebern das Lohnherabdrücken, infolge etwas billigerer Lebensmittel, zu vereiteln.", der Artikel ist mit "W.T." gezeichnet, womit offensichtlich der Stuttgarter Buchbinder Wilhelm Taute bezeichnet ist (Buchbinder-Zeitung 46, 16.11.1889).

133) StAL E 173/I - 876.

134) "An die Reichstagswähler Württembergs" (siehe unten (VIII.1.d.)); "Michels Erwachen!" (siehe unten (VII.4.)).

Die Veröffentlichungen des Verlags von J.H.W. Dietz wurden von der Kreisregierung in Ludwigsburg zwar eifrig geprüft, aber wegen ihres überwiegend wissenschaftlichen Charakters nicht verboten.¹³⁶⁾ Die einzige wissenschaftliche Schrift, die in Württemberg einem sozialistengesetzlichen Verbot zum Opfer fiel, war Jacob Sterns "Die positiven Ziele des Sozialismus".¹³⁷⁾ Sie nahm aber insofern eine Sonderstellung ein, als sie populär geschrieben war und sie die Parteiziele direkt thematisierte. Die Zensurverhältnisse in Württemberg waren damit vergleichsweise gemäßigt und boten bei einigermaßen vorsichtiger Schreibweise gute Entfaltungsmöglichkeiten für sozialistische Veröffentlichungen. Schärfere Maßstäbe galten dagegen für Flugblätter der Sozialdemokraten, vor allem während Wahlzeiten, da sie ein breites Publikum erreichen konnten. Ein qualitativer Unterschied zur Zensurpraxis in anderen Einzelstaaten bestand allerdings nicht. Auch in Württemberg benutzten die Zensurbehörden das Sozialistengesetz als Handhabe je nach politischer Opportunität jegliche sozialdemokratische Tendenz in Druckschriften mit Verboten zu unterdrücken. Die Bestimmung des § 11 des Sozialistengesetzes, der für Verbote von Druckschriften voraussetzte, daß in ihnen "auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten", wurde auch in Württemberg so weit interpretiert, daß sie ihren einschränkenden Charakter verlor.¹³⁸⁾

c. Freiheitsstrafen

Mit Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft wurden unter dem Sozialistengesetz auch die Sozialdemokraten in Württemberg

135) Siehe unten (VIII.1.d.).

136) Siehe oben (VI.3.).

137) Ebd.

138) Vgl. Oskar Muser: Sozialistengesetz und Rechtspflege. (Karlsruhe) o.J. 1889.

belegt, wenn auch nicht so reichlich wie in den Zentren der Sozialdemokratie im Reich, wie die naturgemäß unvollständige Zusammenstellung für die ersten zehn Jahre des Sozialistengesetzes, also bis 1888, zeigt: 139)

| | Strafrecht | | | Untersuchungshaft | | | Zusammen | | |
|-----------------|------------|--------|------|-------------------|----|----|----------|----|----|
| | Jahre | Monate | Tage | Ja | Mo | Ta | Ja | Mo | Ta |
| Stuttgart | 8 | 4 | 4 | 4 | 10 | 10 | 13 | 2 | 14 |
| Göppingen | - | - | - | - | 9 | 24 | - | 9 | 24 |
| Hall | - | - | 25 | - | - | 8 | - | 1 | 3 |
| Heidenheim | - | - | 12 | - | 1 | 12 | - | 1 | 24 |
| Reutlingen | - | 6 | - | - | 1 | 14 | - | 7 | 14 |
| Tübingen | - | 2 | - | - | - | - | - | 2 | - |
| Ulm | - | 6 | - | - | 9 | - | 1 | 3 | - |
| Insgesamt | 9 | 7 | 11 | 6 | 5 | 28 | 16 | 3 | 16 |
| Württemberg | 1,6 % | | | 5,4 % | | | 2,0 % | | |
| Reich insgesamt | 611 | 6 | 23 | 119 | 5 | 13 | 831 | 6 | 23 |

Auffallend ist, daß in Württemberg die Untersuchungshaftdauer einen größeren Anteil an der Gesamthaftdauer hat als im Reich insgesamt, was die These von der exzessiven Untersuchungshaftpraxis in Württemberg bis 1881 zusätzlich stützt. 140) Wegen der Unvollständigkeit der Daten sind die prozentualen Anteile der Haftdauer in Württemberg an der des Reichs insgesamt natürlich nur mit größter Vorsicht interpretierbar: für die Strafhaft sind es 1,6 %, für die Untersuchungshaft 5,4 % und zusammen 2,0 %.

139) Auer, 1913², S. 368 ff; vgl. Keil, 1907, S. 7.

140) Siehe oben (IV.4.k.).

Kleinere Strafen wurden mehrfach über Stuttgarter Sozialdemokraten verhängt. Z.B. wurden am 31. Oktober 1882 Max George und Louise Heinrich, weil sie in einer sozialdemokratischen Versammlung am 28. September 1882 ein Lied mit dem Schluß "Vive la Commune" gesungen hatten¹⁴¹⁾ zu fünf bzw. 14 Tagen Haft verurteilt.¹⁴²⁾

Der Polizeispitzel Sauter¹⁴³⁾ denunzierte seinen ebenfalls in Sterns Möbelfabrik beschäftigten Arbeitskollegen Schreiner Ludwig Schwab, woraufhin dieser am 10. April 1883 wegen Verbreitung verbotener Schriften zu 1 1/2 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.¹⁴⁴⁾

Aufgrund einer Denunziation der Frau eines Arbeitskollegen wurde der Stuttgarter Schuhmacher Franz Steiner 1883¹⁴⁵⁾ der illegalen Verbreitung des "Sozialdemokrat" überführt¹⁴⁶⁾ und zu 1 1/2 Monaten Gefängnis verurteilt.¹⁴⁷⁾

Die Stuttgarter Polizei ließ mit sich nicht spaßen. Als bei einer Versammlung in Stuttgart ein Schreiner bei einer Tel-

141) SD 7, 8.2.1883; vgl. Keil, 1907, S. 7.

142) Staatsanwaltschaft Stuttgart an Stadtdirektion Stuttgart, 21.12.1882 (StAL F 201 - 623, /43).

143) Siehe unten.

144) Schwab hatte Ende 1882 an drei Arbeitskollegen die verbotene Schrift "Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen", Zürich 1881⁶, verkauft (StAL F 201 - 628; SD 43, 18.10.1883).

145) Geb. 16.2.1859, aus Feldmoching/Bayern (StAL F 201 - 628).

146) Der Arbeitgeber Steiners entließ daraufhin den Mann der Denunziantin aus der Arbeit, "da er mit einem Manne, dessen Frau eine Denunziantin sei, nicht verkehren wolle", und ließ sich davon auch nicht von Polizeiinspektor Kern abbringen, worauf dieser dem Entlassenen Arbeit beim Hofschuhmachermeister beschaffte, worüber die Stuttgarter Korrespondenz im "Sozialdemokrat" vom 24.1.1883 spottete: "doch scheint's, als ob er vor seinen Arbeitskollegen Angst hat, denn er arbeitet nicht in der Werkstelle, sondern in seiner eigenen Wohnung" (SD 7, 8.2.1883).

147) SD 11, 8.3.1883.

lersammlung auch der zur Überwachung anwesenden Polizei den Teller hinhielt und sie "'mit lächelnder Miene' um einen Beitrag ansprach", wurde er deswegen wegen Ungebühr zu einem Tag Haft verurteilt. Der "Sozialdemokrat" kommentierte: "Wie kann man aber auch in Deutschland die Polizei anlächeln?"¹⁴⁸⁾

Der Stuttgarter Polizei gelang es am 2. November 1883, einen Schlag gegen das illegale Verbreitungsnetz des "Sozialdemokrat" zu tun.¹⁴⁹⁾ Sie verhaftete, so der Bericht des "Sozialdemokrat", die Genossen Behr, Taute, Stockinger und Voigt und trug sie durch mehrere Haussuchungen in Stuttgart und Heilbronn Belastungsmaterial zusammen.¹⁵⁰⁾ Die Verhaftung Tautes ging auf die Denunziation des Leipziger Polizeispions Nebel zurück. Bei der Haussuchung wurde bei Taute ein Brief Nebels aus Leipzig gefunden, "worin dieser seinen 'Freund Taute' ersucht, ihm eine Anzahl von Exemplaren des 'Sozialdemokrat' zu senden".¹⁵¹⁾ Gegen Taute, und Stockinger wurde die Untersuchung Ende Dezember 1883 eingestellt.¹⁵²⁾ Karl Voigt wurde am 10. Januar 1884 wegen mangelnder Beweise freigesprochen. In der gleichen Verhandlung vor dem Landgericht Stuttgart wurde dagegen Rudolf Behr¹⁵³⁾ wegen fortgesetzter Verbreitung des "Sozialdemokrat" und anderer verbotener Schriften zur Maximalstrafe von sechs Monaten Gefängnis ver-

148) SD 25, 14.6.1883.

149) SD 47, 15.11.1883.

150) Ebd.

151) Taute war bereits in Leipzig das Opfer des Polizeispions Nebel geworden: "In Leipzig besteht kein Zweifel, daß Nebel es war, der schon vor Jahr und Tag gegen Taute die Denunziation einreichte, einen Artikel im 'Sozialdemokrat' geschrieben zu haben, infolge deren Taute 9 Monate Gefängnis erhielt und dann ausgewiesen wurde. Merkwürdigerweise wollte Taute nie an die Schuftigkeit Nebel's glauben - jetzt dürften ihm die Augen aufgegangen sein!" (SD 48, 22.11.1883).

152) SD 6, 7.2.1884.

153) Kurzbiographie siehe unten (Anhang 15).

urteilt. Von seiner zehnwöchigen Untersuchungshaft wurden nur vierzehn Tage angerechnet.¹⁵⁴⁾ Der "Sozialdemokrat" kritisierte die Beweisführung gegenüber Behr als parteiisch und äußerte den Verdacht, die württembergische Justiz habe wenige Wochen nach dem Anarchistenanschlag in Stuttgart ein Exempel gegen die Sozialdemokratie statuieren wollen.¹⁵⁵⁾

Dem Gerichtsurteil zufolge¹⁵⁶⁾ hatte Behr allerdings gestanden, drei Pakete, in denen sich Exemplare des "Sozialdemokrat" befanden¹⁵⁷⁾, adressiert zu haben, die wegen Nichtzustellbarkeit nach Stuttgart zurückgegangen und dort von der Post der Polizei übergeben worden waren. Außerdem hatte Behr gestanden, am Tag seiner Verhaftung andere verbotene Schriften an Georg Baßler in Stuttgart gesandt zu haben.¹⁵⁸⁾ Zudem war weiteres belastendes Material bei ihm gefunden worden, darunter große Mengen verbotener sozialdemokratischer Schriften, Paketformulare etc. und eine Chiffriermaschine. Der Mitangeklagte Voigt hatte gestanden, unmittelbar nach Behrs Festnahme an Goldarbeiter Gustav Schaffert in Heilbronn geschrieben zu haben, er solle ab sofort nicht mehr Behrs Adresse benutzen.¹⁵⁹⁾ Die vom Gericht verfügte Zulässigkeit der Einschränkung des Aufenthalts in Stuttgart¹⁶⁰⁾ blieb ohne Konsequenzen, weil Behr bereits seit mehreren Jahren in Stuttgart ansässig war.¹⁶¹⁾

154) Der "Sozialdemokrat" kommentierte: "Hat Behr die Verbrechen, so man ihm zur Last legt, wirklich begangen, so hat er sich um unsere Sache wohl verdient gemacht und verdient in um so höherem Maße unsere Sympathie, als das Urtheil den Stempel der krassesten P a r t e i j u - s t i z an der Stirne trägt" (SD 3, 17.1.1884).

155) SD 6, 7.12.1884.

156) Abschrift (StAL F 201 - 627).

157) An Frau Auguste Loth in Buckau bei Magdeburg 281 Exemplare des "Sozialdemokrat" Nr. 3/1882, am 20.1.1882 aufgegeben; an Hans Zitterbard in Bremen und Frau Schmidt in Berlin, Prüklerstr. 5, 65 und 103 Exemplare des "Sozialdemokrat" 38/1883, am 5.10.1883 aufgegeben (ebd.).

158) 200 Exemplare einer Rede von Bebel über den spanischen Handelsvertrag und 18 Exemplare der am 2.11.1883 verbotenen "Die Frau" von Bebel (ebd.).

Behr, der am 17. Januar 1884 in das Landesgefängnis Rottenburg abgeliefert wurde¹⁶²⁾, wurde dort am 27. Juni 1884 aus der Haft entlassen. Der Leiter der Landesgefängnisverwaltung Rottenburg, Justizrat Stoser, bescheinigte Behr gute Führung im Gefängnis und sprach sich sogar nachhaltig gegen weitere sozialistengesetzliche Maßregeln gegen ihn aus.¹⁶³⁾

Wegen Verbreitung der sozialistengesetzlich verbotenen Schrift "Winke für die Agitation" wurden am 20. März 1885 vier Stuttgarter verurteilt. Schneidermeister Gottlob Friedrich Zwicker¹⁶⁴⁾ und Steinhauer Christian Schmohl erhielten eine Strafe von zwei Monaten Gefängnis, Bandagist Friedrich Albert Geiselman und Maurer Gottlieb Friedrich Weiler eine Strafe von 1 Monat und 15 Tagen Gefängnis. Nur der aus Leipzig stammende Georg Adolf Mankwitz wurde wegen mangelnden Beweises freigesprochen.¹⁶⁵⁾

159) Bei der Haussuchung bei Schaffert in Heilbronn wurden sozialdemokratische Schriften gefunden (ebd.).

160) Ebd.

161) Stadtdirektion an Kreisregierung in Ludwigsburg, 26.4.1884 (StAL E 173/I - 804, /262).

162) Staatsministerium der Justiz an Ministerium des Innern, 29.1.1884 (HStAS E 150 - 2043 fol. 1419 f.).

163) Stoser betonte, er "würde (es) außerordentlich bedauern, wenn gegen diesen anständigen Mann Maßregeln im Sinn des Sozialistengesetzes verfügt werden müßten, wodurch ohne Zweifel auch die Interessen seines Prinzipals, der weitere Auskunft über ihn geben kann, empfindlich geschädigt würden. Dem Hausgeistlichen hat Behr zugesagt, von jeder Agitation sich fernzuhalten" (Landesgefängnisverwaltung Rottenburg an Stadtdirektion Stuttgart, 30.7.1884 (StAL F 201 - 627)).

164) Bei ihm waren bei einer Durchsichtung, die auf Anforderung des Untersuchungsrichters am Landgericht Konstanz stattgefunden hatte, am 6.4.1884 50 Exemplare der Broschüre beschlagnahmt worden (Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 9.4.1884 (HStAS E 150 - 2043 fol. 1480 f.)).

165) Stadtdirektion Stuttgart an Kreisregierung in Ludwigsburg, 24.3.1885 (StAL E 173/I - 862).

Aus der zweiten Hälfte der achtziger Jahre sind nur wenige Verurteilungen von Sozialdemokraten in Württemberg bekannt. Wegen Geheimbündelei wurden 1888 Schreiner Altreuther und Portefeuillearbeiter Fischer in Stuttgart zu sechs bzw. vier Monaten Gefängnis verurteilt.¹⁶⁶⁾ Am 23. August 1889 verurteilte die Stuttgarter Strafkammer den Stuttgarter Schriftsetzer Wilhelm Guldenfels zu zwei Monaten Gefängnis.¹⁶⁷⁾

Die Strafkammer sah es als erwiesen an, daß Guldenfels als Mitglied einer sozialdemokratischen, "sogenannten freien Vereinigung" Beiträge eingezogen und verbucht habe und seit spätestens Anfang 1889 Kassier für die Abonnementbeiträge des "Sozialdemokrat" gewesen sei.¹⁶⁸⁾ Der mitangeklagte Stuttgarter Holzbildhauer Karl Berrer wurde wegen mangelnder Beweise freigesprochen.¹⁶⁹⁾

d. Repression von Polizei und Justiz

Auf Grund der schlechten Quellenlage¹⁷⁰⁾ ist nur schwer zu beschreiben, wie die württembergische Polizei und Justiz sich in den Jahren des Ausnahmegesetzes zwischen repressiver Härte und relativer Milde bewegte. Am anschaulichsten in dieser Hinsicht sind zweifellos die Berichte im "Sozialdemokrat", die, zieht man die aus persönlicher Verbitterung entspringenden Polemiken ab, am ehesten ein realistisches Bild über die Härte der Repression von Justiz und Polizei geben.

166) Siehe unten (VI.7.d.).

167) Stammt aus Gingen/Baden; 35 Jahre alt, verh. (StAL F 201 - 627).

168) Ebd.

169) Ebd.; zu dem Belastungsmaterial gehörte u.a. ein Schreiben Eduard Bernsteins an Schriftsetzer Johannes Geiger in Stuttgart, der als Deckadresse fungierte, aus London, mit "Mitte Juni 1889" datiert, in dem die Begleichung eines Rückstandes von 108.80 Mark für Lieferungen des "Sozialdemokrat" gefordert wurde (Abschrift (ebd.)).

170) Die einschlägigen Gerichtsakten sind nicht erhalten, so daß die Praxis der württembergischen Justiz nicht systematisch untersucht, sondern nur punktuell auf Grund der Presseberichte und der Behördenakten bewertet werden kann.

Als der "Sozialdemokrat" 1882 für Justiz und Polizei die Rubrik "Verbrecher-Album" einrichtete, in der die Aktivitäten der "Mitglieder der Ordnungsbanditenzunft" dargestellt werden sollten, wurde bereits in der zweiten Folge Staatsanwalt Schönhardt¹⁷¹⁾ vom Landgericht Stuttgart aufs Korn genommen¹⁷²⁾, der 1878 im Prozeß gegen Albert Dulk wegen des Wahlflugblatts die Anklage vertreten hatte. Schönhardts Spezialität seien "Sozialistenprozesse, in denen er sich als gehässigster und eifrigster Verfolger jeder freien Regung" hervortue. Unter dem Sozialistengesetz habe sich Schönhardt dadurch hervorgetan, daß er exzessiv Untersuchungshaft gegen Sozialdemokraten, auch bei den kleinsten Verdachtsmomenten, beantragt und durchgesetzt habe. 1881 habe er einen Stuttgarter Schriftsetzer und dessen Braut, beide geborene Stuttgarter, je vier Wochen in Untersuchungshaft gebracht, weil er behauptete, die beiden hätten eine Korrespondenz im "Sozialdemokrat" verfasst, in der er selbst und Stadtrichter Köhn angegriffen worden waren.¹⁷³⁾ Schließlich hätten beide "als unschuldig" entlassen werden müssen. Schönhardt führe bei Sozialistenprozessen mit Vorliebe den Ausschluß der Öffentlichkeit herbei und sei in dieser Hinsicht von seinen Kollegen in Heilbronn, Tübingen und Ulm als Vorbild nachgeahmt worden.¹⁷⁴⁾ Im Januar 1882 ordnete Staatsanwalt Schönhardt die widerrechtliche Haft des Reichstagsabgeordneten J.H.W. Dietz in Stuttgart an, die vom Reichstag untersucht und aufgehoben wurde.¹⁷⁵⁾ Der "Sozialdemokrat" veröffentlichte schließlich ein Spottgedicht auf Schönhardt, der selbst Gedichte schrieb und Mitglied des Schillervereins war.¹⁷⁶⁾

171) Kurzbiographie siehe unten (Anhang 15).

172) SD 3, 12.1.1882.

173) Ebd.

174) Ebd.

175) SD 4, 19.1.1882.

176) "Rebell Schiller an den dichterlichen Reimschmied Staatsanwalt Schönhardt in Stuttgart" (SD 6, 2.2.1882).

Eine exponierte Rolle gegenüber der Sozialdemokratie spielte in Ulm Oberstaatsanwalt Pfaff, der die Untersuchungen gegen den Göppinger Gastwirt Bronnenmayer führte und gegen Sozialdemokraten exzessiv Untersuchungshaft durchsetzte.¹⁷⁷⁾ Als am 29. Oktober 1880 bei einer Haussuchung die Bibliothek des Göppinger Sozialdemokraten Schön zum wiederholten Mal geschlagnahmt worden war, stellte die Polizei fest, daß vier sozialistengesetzlich verbotene Schriften fehlten. Pfaff erhob, auf diese Tatsache gestützt, zwei Jahre später Anklage gegen Schön wegen Verbreitung verbotener Schriften und erließ gegen ihn Haftbefehl, "weil er 'sich dem Verfahren durch die Flucht entzogen'" habe. Der Familienvater Schön befand sich zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz in Arbeit. Von den vier vermißten Broschüren hatte eine Schön gar nicht gehört, wie bereits 1880 festgestellt worden war, und die drei anderen waren nur verlegt gewesen und fanden sich später wieder. Und selbst die Weitergabe eines einzigen Exemplars einer sozialistengesetzlich verbotenen Schrift wäre kein strafwürdiges Vergehen gewesen, da sie nach einer Entscheidung des Reichsgerichts keine Verbreitung im Sinn des Sozialistengesetzes darstellte.¹⁷⁸⁾ Pfaff mußte angesichts dessen den Rückzug antreten, sodaß Schön in Zug in der Schweiz Mitte Januar 1883 die amtliche Nachricht aus Ulm von der Einstellung der Untersuchung und der Aufhebung der Beschlagnahme seiner Bücher erhielt.¹⁷⁹⁾

Neben Schönhardt zeichnete sich in Stuttgart Stadtrichter Gottlieb Köhn durch seine besonders kämpferische Haltung gegenüber der Sozialdemokratie aus. Im Juli 1878 hatte er das Stuttgarter sozialdemokratische Wahlkomitee und das Personal der Genossenschaftsbuchdruckerei wochenlang in Untersuchungshaft genommen, obwohl sie unschuldig waren.¹⁸⁰⁾ Köhn war u.a.

177) SD 26, 26.6.1881; SD 3, 12.1.1882.

178) SD 1, 1.1.1883.

179) SD 4, 18.1.1883; Abschrift des Einstellungsbeschlusses des Verfahrens vom 29.12.1889 in: Freie Volkszeitung 1, 24.9.1910, zit. n. Gathmann, 1979, S. 101 f.

für die drei Monate dauernde Untersuchungshaft Oskar Pfaus von 1881 verantwortlich.¹⁸¹⁾ Im Februar 1881 war es Köhn, der dem wegen Verbreitung des "Sozialdemokrat" in Strafhaft sitzenden Georg Baßler einen Besuch seiner Braut im Gefängnis nicht gestattete, ihm auch ebensowenig erlaubte, die ihm zugesandten Zeitungen im Gefängnis zu lesen, obwohl dies sonst üblich war.¹⁸²⁾ Durch die Notiz im "Sozialdemokrat" darüber fühlte sich Köhn so beleidigt, daß er ihm als Verfasser Verdächtige Stuttgarter Sozialdemokraten in Untersuchungshaft nahm und sie, wenn sie ihre Unschuld nicht nachweisen konnten, in Haft behielt.¹⁸³⁾ Bei der Verurteilung des Redakteurs des "Vaterlands", Moses Oppenheimer, wegen der Beleidigung des EBlinger Werkführers Hagen, ging Köhn über das von der Anklage beantragte Strafmaß einer Geldstrafe hinaus und verurteilte Oppenheimer zu zwei Monaten Gefängnis.¹⁸⁴⁾ Im Januar 1882 war Stadtrichter Köhn zusammen mit Staatsanwalt Schönhardt der Hauptverantwortliche für die widerrechtliche Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Dietz.¹⁸⁵⁾

Als Sündenbock für die widerrechtliche Untersuchungshaft von Dietz wurde schließlich der Stuttgarter Amtsrichter und Polizeikommissar Honold von Stuttgart nach Schorndorf versetzt, woraufhin er 1882 von sich aus aus dem Staatsdienst austrat.¹⁸⁶⁾ Im Januar 1883 trat er als Polizeikommissar des Stadtpolizeiamts Stuttgarts in städtische Dienste ein.¹⁸⁷⁾

180) SD 3, 12.1.1882; vgl. Schmlerer, 1970, s. 246 ff.

181) Siehe oben (IV.4.d.); SD 32, 4.8.1881.

182) SD 11, 13.3.1881.

183) SD 16, 17.4.1881.

184) Vgl. oben (IV.2.b.); der "Sozialdemokrat" witzelte daraufhin: "der gute Mann vermuthet augenscheinlich hinter jedem Sozialisten, der schreiben kann, den Verfasser der bösen Korrespondenz. O Gottlieb, wenn Du ahntest, von wem die herrührt!" (SD 17, 24.4.1881).

185) SD 4, 19.1.1882.

186) In einem Spottgedicht aus Stuttgart im "Sozialdemokrat" hieß es dazu: "Möget drum, ihr Allerwärtstigen, Solches

In Heilbronn zeichnete sich der 1884 zum Heilbronner Bürgermeister gewählte Staatsanwalt Hegelmaier durch Schneidigkeit und harte Behandlung von Sozialdemokraten aus. 1878 war er in der Untersuchung wegen des verbotenen Flugblatts "Trau! Schau! Wem?" als Assessor der gegen Gustav Kittler ermittelnde Untersuchungsrichter gewesen¹⁸⁸⁾ und hatte in dieser Funktion durch Verzögerung der Untersuchung bewirkt, daß Kittler erst nach vierwöchiger Untersuchungshaft, am Tag der Reichstagswahlen freigelassen wurde, sodaß er für die sozialdemokratische Wahlagitation nicht zur Verfügung stand, obwohl das Verfahren gegen Kittler schließlich ergebnislos eingestellt werden mußte.¹⁸⁹⁾ 1881 war Hegelmaier, mittlerweile zum Landrichter befördert, der ermittelnde Untersuchungsrichter in der Untersuchung wegen massenhafter Verbreitung eines verbotenen sozialdemokratischen Flugblatts in Heilbronn an Ostern 1881.¹⁹⁰⁾ Nach mehrwöchiger Untersuchungshaft ließ er damals Gustav Kittler, angeblich wegen Überfüllung des Heilbronner Landgerichtsgefängnisses, ins Gefängnis nach Weinsberg transportieren. Für Kittler "lag (es) klar auf der Hand, daß es nur ein kindischer Racheakt war", der Hegelmaier dazu bewog.¹⁹¹⁾ Im Weinsberger Gefängnis waren jedoch die Haftbedingungen für Kittler erheblich besser, und Kittler berichtet er sei dort sogar vom Oberamtsrichter, "Landgerichtsrat H.", besucht worden, der schon jahrelang das dortige Gefängnis nicht mehr betreten hatte.¹⁹²⁾ Die Episode zeigt, daß es unter den württembergischen Juristen nicht nur Feindseligkeit und Haß gegenüber den Sozialdemokraten gab.

Schicksal wohl beherzigen: Staatsleut', Richter, Kommissärchen, Euer Staatsdienst hängt am Härchen!" (SD 1, 1.1.1883).

187) SD 7, 8.2.1883.

188) Kittler, 1910, S. 19.

189) Ebd., S. 37 ff., 46 ff.

190) Ebd., S. 69, 71 ff.

191) Ebd., S. 76 ff.

Mehrere Berichte des "Sozialdemokrat" beschäftigten sich mit dem zwielichtigen Privatleben württembergischer Polizisten. 193) Der Stuttgarter Polizeinspektor Kern¹⁹⁴⁾ habe dem Wirt Otterbach, der als Vereinskassier einen bedeutenden Betrag der Kasse des Stuttgarter Kriegervereins unterschlagen habe, rechtzeitig vor einer Verhaftung den Tip gegeben, zu fliehen. Obwohl ganz Stuttgart wisse, daß Kern der "Hausfreund" der Frau von Otterbach sei, sei er in seinem Amt verblieben.¹⁹⁵⁾ Auf Kerns Initiative¹⁹⁶⁾ wurde der eben aus dem Rottenburger Strafgefängnis entlassene Schriftsetzer Moritz Schultze¹⁹⁷⁾, auf das Stadtpolizeiamt bestellt, "um der ganzen Polizeimannschaft vorgestellt zu werden". Schultze erhob dagegen Beschwerde, da er nicht unter polizeilicher Aufsicht gestellt sei und er dazu nicht verpflichtet sei.¹⁹⁸⁾ Trotzdem wurde er der gesamten Polizeimannschaft vorgestellt und, weil er dagegen heftig protestierte, wegen "ungebührlichen Betragens" vom Amtsrichter Honold zu 1 Tag Haft verurteilt¹⁹⁹⁾, wobei er auf dem Wege zum Polizeiarrest noch von den Polizisten körperlich mißhandelt wurde".²⁰⁰⁾ Die Stadtdirektion Stuttgart gab wenig

192) Er "unterhielt sich mit mir, fragte mich auch, ob ich besondere Wünsche hätte. Er wollte lediglich den Sozialdemokraten kennen lernen." (Ebd., S. 79 ff.)

193) So habe z.B. der Stuttgarter Polizeikommissar Honold, obwohl bereits verlobt, zu der ehemaligen Freundin eines Sozialdemokraten ein Verhältnis angeknüpft und in Gemeinschaft mit einem anderen Kommissar, der sich an deren Freundin hielt, "bei Champagner- und anderen Orgien Denunziationen zu erhaschen" gesucht (SD 29, 13.7.1882).

194) Trat, vermutlich Ende 1883, ganz aus dem Polizeidienst aus, um forthin nur noch seine Privatdetektei zu betreiben (SD 47, 15.11.1883).

195) SD 3, 12.1.1882.

196) Ebd.

197) Siehe oben (IV.4.k.).

198) StAL F 201 - 623, /16.

199) Ebd.; SD 3, 12.1.1882.

200) Ebd.

später die Anweisung, daß derartige Vorstellungen von Sozialdemokraten, die weder ausgewiesen noch unter Polizeiaufsicht stehen würden, in Zukunft unterbleiben sollten.²⁰¹⁾

Am stärksten ausgeprägt war die Polizeiwillkür in Göppingen²⁰²⁾, wo unter der Anleitung von Wachtmeister Jauchstetter dem "Sozialdemokrat" zufolge fleißig geprügelt wurde²⁰³⁾, woran sich namentlich der Göppinger Polizist Pfeifle beteiligte.²⁰⁴⁾ Als dem Göppinger Stadtrat die Aktivitäten Jauchstetters zu viel wurden, nachdem die Göppinger Sozialdemokraten seine jahrelangen Schwindeleien, Denunziationen und Erpressungsversuche bekannt machten, meldete sich Jauchstetter krank.²⁰⁵⁾ Er konnte aber seine Entfernung aus dem Polizeidienst nicht mehr verhindern.²⁰⁶⁾ Jauchstetter war dem Bericht des Göppinger Sozialdemokraten Schön zufolge der Günstling des Ulmer Oberstaatsanwalts Pfaff, der Jauchstetters Frau "ein seidenes Kleid verehrte". 1881 hatte er etwa 2000 Mark Schulden. Als sein Göppinger Polizeikollege Münkle von Jauchstetter nach dessen Entfernung aus dem Polizeidienst Geld forderte, das Jauchstetter bereits unterschlagen hatte, denunzierte Jauchstetter ihn der Unterschlagung. Münkle wurde daraufhin verhaftet und wurde aufgrund eines Meineides, so Schön im "Sozialdemokrat", nach zwei Monaten Untersuchungshaft am 19. Mai in Ulm zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, obwohl Münkle "bei seinem (Jauchstetters (C.R.)) Dienstaustritte Alles gedeckt hatte". Der Verteidiger Münkles warf Oberstaatsanwalt Pfaff vor, die Untersuchungshaft Münkles sei eigentlich

201) Stadtdirektion Stuttgart an Stadtpolizeiamt Stuttgart, 9.2.1881 (StAL F 201 - 623, /16).

202) SD 2, 9.1.1881.

203) SD 8, 20.2.1881.

204) Ebd.; SD 18, 1.5.1881.

205) SD 18, 1.5.1881.

206) SD 26, 16.6.1881; im Juni 1883 war Jauchstetter als Türsteher im Stuttgarter Bahnhof beschäftigt (SD 33, 9.8.1883).

nicht zulässig gewesen, worauf Pfaff entgegnete: "'Es sei Fluchtverdacht vermuthet worden, außerdem sei die Verhaftung erfolgt, damit er sich nicht mit den Sozialdemokraten in Verbindung setzen könne.'"²⁰⁷⁾

Den besonderen Zorn der Göppinger Sozialdemokraten hatte sich Jauchstetter zugezogen, weil er 1880 den Spitzel Blankenhorn dazu angestiftet hatte, die Göppinger Sozialdemokraten Schön, Bronnenmayer und Edelmann zu denunzieren, worauf diese zwei Monate unschuldig in Untersuchungshaft saßen. Blankenhorn wandte sich damals an den Göppinger Stadtrat, um die ihm von Jauchstetter versprochenen 30 Mark Belohnung zu erhalten, bekam dort aber nichts.²⁰⁸⁾

Je länger das Sozialistengesetz dauerte und je mehr die württembergischen Polizisten mit den Sozialdemokraten in persönliche Berührung kamen, um so mehr ließ bei vielen von ihnen die Härte nach, mit denen sie die Sozialdemokraten verfolgten, wie Wilhelm Keil zu berichten weiß.²⁰⁹⁾ Ähnliches berichtet Wilhelm Bloss: "Es gab auch Polizeibeamte, die so etwas wie ein demokratisches Gewissen hatten, die das Sozialistengesetz überhaupt nicht billigten und uns durchschlüpfen ließen, wo sie konnten. So kam es vor, daß bei einer in Eßlingen geheim stattfindenden Landesversammlung plötzlich ein Polizeikommissär unter uns erschien und sagte: 'Etzet ischt's aber gnua!', worauf wir uns schleunigst zerstreuten. Es kam weiter nichts nach. Zu Cannstatt saßen wir eines Abends, etwa zehn Mann, wegen Abrechnung in einem Zimmer des oberen Stockwerks einer Wirtschaft. Die Fenster waren der sommerlichen Hitze wegen offen. Da ertönte auf der Straße eine Stimme sehr laut: 'Etzet werd i des Nescht do obe emol ausnehme!' 'Der Polizeikommissär!' rief einer, und wir stürzten eiligst hinab in die Wirtschaft, denn wir hatten verstanden. Zehn Minuten später traf die Polizei ein und fand uns gemütlich beim Bier sitzend."²¹⁰⁾ In Stuttgart schloß sich sogar der ehemalige Polizist Johannes Kaupp der Sozialdemokratie an.²¹¹⁾

207) Ebd.

Die württembergische Sozialdemokratie blieb unter dem Ausnahmegesetz von Spitzeln nicht verschont. Wilhelm Keil berichtet dazu: "Es gereicht dem Proletariat zur Ehre, daß sich unter ihm nur ganz vereinzelte Schufte fanden, die sich zu Spitzeln und Verrätern von der Polizei kaufen ließen, trotzdem diese wie der Teufel auf Seelenfang dazu erpicht war, ehrliche Arbeiter zu verführen."²¹²⁾ Obwohl es den württembergischen Behördenakten zufolge in Württemberg keine Geldmittel für Spitzel und Geheimpolizisten zur Bekämpfung der Sozialdemokratie gab, gab es faktisch mehrere Spitzel in den Reihen der Sozialdemokratie, die dafür auch Belohnungen erhielten. Der bedeutendste unter ihnen war Christian Waiblinger, dessen Verrat die Stuttgarter Polizeiinitiative von 1888 zur Folge hatte.²¹³⁾

Das briefliche Angebot des sächsischen Spitzels Schmidt an die Stadtdirektion Stuttgart zu Denunziationen gegen die Stuttgarter Sozialdemokratie lehnte die Stadtdirektion dem "Sozialdemokrat" zufolge ab.²¹⁴⁾ Dies bedeutete jedoch nicht, daß sie grundsätzlich auf die Arbeit von Spitzeln verzichtete. So denunzierte der Polizeispitzel Schreiner Sauter seinen ebenfalls in Sterns Möbelfabrik in Stuttgart beschäftigten Arbeitskollegen Ludwig Schwab wegen Verbreitung verbotener Schriften.²¹⁵⁾ Einem Bericht im "Sozialdemokrat" zufolge fand Schwab erst nach seiner Verurteilung in den Akten einen Brief Sauters an den Staatsanwalt. Darin habe Sauter gebeten,

208) SD 33, 9.8.1883.

209) Keil, 1907, S. 7.

210) Bloss, Denkwürdigkeiten, 1919, S. 79.

211) StAL F 201 - 627.

212) Keil, 1907, S. 7.

213) Siehe unten.

214) SD 43, 18.10.1843.

215) Siehe oben (VI.7.c.).

"'doch ja nicht zu verrathen, daß er der Denunziant (sei), da er sonst seines Lebens nicht sicher sei.'"²¹⁶⁾ Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft bestätigte gegenüber der Stadtdirektion Stuttgart, daß ein derartiger Brief existiere, hielt aber die Darstellung ansonsten für "erdichtet". Vielmehr sei anzunehmen, daß Schwabs Verteidiger, Rechtsanwalt Levi, den Brief in den Akten eingesehen habe und Schwab davon erzählt habe.²¹⁷⁾

Stadtdirektion und Stadtpolizeiamt Stuttgart klagten unter dem Sozialistengesetz die ganze Zeit darüber, daß ihnen die Mittel fehlten, um geheime Polizisten gegen die Sozialdemokraten einzusetzen.²¹⁸⁾ Das Innenministerium war jedoch mit der polizeilichen Überwachung der Sozialdemokratie zufrieden, soweit es die von der Stadt Stuttgart für die Polizei aufgewandten Mittel in Rechnung stellte. Mängel beständen in Bezug auf die nicht immer ganz zuverlässigen Versammlungsberichte. Aber die Anregung, man solle Stenographen für die Polizei einsetzen, sei aus Kostengründen nicht verwirklicht worden. Die Klage der Stadt Stuttgart, daß ihre Polizeibediensteten über ihr Aufgabengebiet hinaus "für staatliche Zwecke" genutzt würden, sei "nicht ganz unbegründet", weil die zuverlässigsten Polizeibeamten, insbesondere die Kriminalpolizisten, in schwierigen und wichtigen Fällen nach auswärts versandt werden müßten. "Ein ganz befriedigender Zustand (der polizeilichen Überwachung der Sozialdemokratie (C.R.)) ließe sich nur

216) Sauter wurde kurze Zeit später bei Nacht in Stuttgart bei einem Einbruch angeschossen und danach wegen Einbruchs und Meineids zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt; der "Sozialdemokrat" berichtete, daß Polizeikommissar Honold und Polizeiinspektor Kern wegen dieses Falles "arge Zahnschmerzen" haben sollen (SD 42, 18.10.1883).

217) Staatsanwaltschaft Stuttgart an Stadtdirektion Stuttgart, 4.12.1883 (StAL F 201 - 628); das Stadtpolizeiamt Stuttgart dementierte am 22.12.1883, Sauter sei "Polizeispion" gewesen, dem Stadtpolizeiamt stünden keine Mittel zur Verfügung, "um geheime Agenten anstellen und belohnen zu können" (ebd.).

218) Z.B. Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 4.3.1884 (StAL F 201 - 622, /44).

herstellen", wenn die Stuttgarter Polizei vom Staat übernommen werde und die Regierung zugleich die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stelle, "um in Notfällen auch von geheimer Polizei sich bedienen lassen zu können".²¹⁹⁾

Über die in Württemberg sich zeitweise aufhaltenden Anarchisten vermochte die württembergische Polizei über einige Aufenthaltswörter hinaus nichts Nennenswertes zu ermitteln. Im Lauf der 80er Jahre wandte sie ihre Aufmerksamkeit unter dem Eindruck mehrerer anarchistischer Anschläge immer mehr der Überwachung der Anarchisten zu, und wurde dazu immer wieder aufs neue angeregt durch die unablässig einlaufenden Fahndungsinformationen des Polizeipräsidiums von Berlin.²²⁰⁾ Ausgenommen Joseph Anton Waibel standen die sich in Württemberg aufhaltenden Anarchisten in keinem erkennbaren Kontakt zur sozialdemokratischen Arbeiterbewegung. Waibel verbreitete 1885 in Stuttgart die beiden verbotenen anarchistischen Zeitungen "Freiheit" und "Autonomie". Am 18. Oktober 1885 wurde er wegen Verbreitung verbotener anarchistischer Schriften zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, wurde aber nicht aus Stuttgart ausgewiesen, da er nicht vorbestraft war. Waibel besuchte 1888 und 1889 Veranstaltungen des sozialdemokratischen Gesangsvereins "Liederlust" sowie Vorträge der Fachvereine.²²¹⁾

219) Ministerium des Innern, Regierungsrat Bockshammer, 16. 7.1888 (HStAS E 150 - 2044, /192).

220) StAL F 201 - 632 und 633; ein vermutlich aus dem Jahr 1888 stammendes Anarchistenverzeichnis führt unter 178 Namen insgesamt 27 Personen auf, die aus Württemberg stammen bzw. sich zeitweise dort aufhielten (StAL F 201 - 632); die bedeutendsten unter ihnen sind: Drechsler Kaspar Bodenmüller, geb. Hürbel/OA Biberach 1885; Kaufmann Eduard Fuchs, geb. Göppingen 31.1.1870; Schreiber Christian Kempf, geb. Belsenberg/OA Künzelsau 17. 12.1861; die Gebrüder Sautermeister, Konditor Adolf Sautermeister, geb. Riedlingen 31.3.1857, und Konditor Friedrich Sautermeister, geb. Riedlingen 19.4.1866; Konditor Franz Xaver Vollmer, geb. Waldsee 2.5.1860; Schreiber Joseph Anton Waibel geb. Bühl/OA Wangen 6.11.1849.

221) Am 25.9.1891 wurde Waibel in Berlin wegen Geheimbündelei etc. zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt (StAL F 201 - 632); unter den Verurteilungen von Anarchisten in Württemberg

1888 hatte Waibel in Stuttgart Geld für den inhaftierten Anarchisten Martin Etter²²²⁾ gesammelt, der am 31. Oktober 1888 vom Landgericht Stuttgart wegen Vergehens gegen das Dynamitgesetz zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden war.²²³⁾

Am 21. November 1883, abends um sechs Uhr, überfiel eine vierköpfige Anarchistengruppe das Heilbronnersche Bankgeschäft in Stuttgart. Als Waffen benutzten die vier Männer selbst angefertigte Bleihämmer. Damit fügten sie dem Besitzer der Bank, Joseph Heilbronner, und dem Stuttgarter Kaufmann Louis Oettinger schwere Verletzungen zu. Die Täter entkamen mit einer Beute von insgesamt 8000 Mark Bargeld.²²⁴⁾ Einer von ihnen wurde am darauffolgenden Tag auf dem Pforzheimer Bahnhof verhaftet. Bei seiner Verhaftung in einem Eisenbahnwagen warf er eine "Orsinibombe", durch deren Explosion einige Schutzleute z.T. schwer verletzt wurden und er sich selbst "eine Reihe erheblicher Brandwunden" zuzog.²²⁵⁾ Der Verhaftete wurde als Schreiner Michael Kumitsch²²⁶⁾ aus Cernik in Sla-

ist hervorzuheben die Verfolgung der kleinen Stuttgarter Anarchistengruppe von 1888 (siehe oben (VI.6.h.)).

222) Kurzbiographie siehe unten (Anhang 15).

223) StAL F 201 - 632.

224) Außerdem Wertpapiere, sodaß der Gesamtwert des Geraubten mehr als 17 000 Mark betrug (Politische Correspondenz, Wien, 2747, 20.9.1884 (StAL F 201 - 622, /34)).

225) Württ. Landesztg. 152, 1.7.1884 (StAL F 201 - 622, /39; Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 22.11.1883 (ebd.)).

226) Bzw. Kumic, geb. Cernik/Bez. Pozega in Slavonien (Ungarn) 11.11.1853; Schreinersohn; Schreinergehilfe; seit 1872 in Wien; 13.5.1883 aus Wien wegen sozialdemokratischer Umtriebe ausgewiesen; kam im Mai 1883 von Wien nach St. Gallen, dort bis 15.11.1883 in Arbeit; verbreitete von St. Gallen aus die "Freiheit" und die revolutionäre Zeitschrift "Zukunft"; bei einer Vernehmung durch die Polizei von St. Gallen vom 1.11.1883 erklärte Kumitsch u.a., er habe im März 1883 "wegen sozialistischer Propaganda in Untersuchungshaft in Wien"

vonien identifiziert. Bis kurz vor dem Raubüberfall hatte er in St. Gallen in der Schweiz gearbeitet. Wegen sozialdemokratischer Umtriebe war er im Mai 1883 aus Wien ausgewiesen worden.

Im "Neuen Tagblatt"²²⁷⁾ erschien kurz darauf eine Bekanntmachung des Untersuchungsrichters des Landgerichts Stuttgart, in der es u.a. hieß: Kumitsch "bezeichnet auch seine Genossen als Sozialdemokraten und die Tat als zu sozialdemokratischen Zwecken ausgeführt". Die meisten Blätter versahen diese Mitteilung, der Raubmord sei von Sozialdemokraten und zu sozialdemokratischen Zwecken begangen worden, mit Fragezeichen, "nur einige reaktionäre Winkelblätter taten, als nähmen sie die Sache ernst", berichtet Wilhelm Blos.²²⁸⁾ Die drei in Stuttgart lebenden sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Blos, Dietz und Geiser, reagierten mit einer Gegenerklärung im "Neuen Tagblatt".²²⁹⁾ Darin wiesen sie es zurück, den Täter in Zusammenhang mit der Sozialdemokratie zu bringen. Dem "verächtlichen und gewissenlosen Treiben" der anarchistischen Partei stehe die Sozialdemokratie "eben so prinzipiell feindlich gegenüber wie die anderen Parteien". Die Erklärung schloß mit der Feststellung: "den Verdächtigungen einer gewissen Sorte von Preßorganen gegenüber haben wir nur das Schweigen der Verachtung."²³⁰⁾

gesessen, sei aber nicht angeklagt worden, und ausdrücklich: "In einem sozialistisch polit. (ischen) Verein bin ich nicht."; Mitglied des deutschen Arbeitervereins in St. Gallen, dessen Präsident Ignaz Formanek ebenfalls Anarchist war; innerhalb des Arbeitervereins bestand ein kleiner anarchistischer Club mit bis zu 8 Mitgliedern; 15.11.1883 von St. Gallen Richtung Winterthur abgereist (Landjägerhauptmann des Kt. St. Gallen an Stadtdirektion Stuttgart, 10.12.1883 (StAL F 201 - 622, /39; Württ. Landesztg. 153, 1.7.1884 (ebd.); Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 14.12.1883 (ebd.); vor dem Anschlag war Kumitsch offensichtlich niemals in Stuttgart gewesen (Polizei-Präsidium Berlin an Stadtdirektion Stuttgart, 15.1.1884 (ebd.)).

227) N. Tagbl. 276, 26.11.1883.

228) Blos, Denkwürdigkeiten 2, 1919, S. 100.

Der "Sozialdemokrat" sprach von einem "Bubenstück gegen unsere Partei (...) das wir keine Lust haben, ruhig hinzunehmen".²³¹⁾ Anders als 1878, als fast alle Zeitungen, die von Bis-marck initiierte Meldung, Hödel sei Sozialdemokrat, für bare Münze nahmen, sei die Mitteilung, Kumitsch sei Sozialdemokrat, in nahezu allen Blättern als unglaublich dargestellt worden. Die Öffentlichkeit sei seither kritischer geworden: "die Polizeimacht ist zwar durch das Sozialistengesetz begründet worden, allein die Polizeimacht erstreckt sich nicht mehr so weit, daß sie den Polizeilügen Glauben erzwingen kann."²³²⁾

Wenige Zeit vor dem Attentat hatte Kumitsch auf einer Versammlung in St. Gallen, auf der der deutsche Sozialdemokrat Grillenberger sprach, sich offen zu seiner anarchistischen Einstellung bekannt. Kumitsch hatte Grillenberger, der "den Blödsinn von der gewaltsamen Revolution, der sogenannten 'einen großen Sozialrevolution', welche mittels Dynamit gemacht werden soll, widerlegte", entgegnet: "Wos geht uns Geschichte an (...) dös worn jo früher andere Verhältnisse - se; wos Wissenschaft, is jo Olles Schwindel, hilft uns nix als Dynamit und Petrol."²³³⁾ In dem Budapester Anarchistenblatt "Radikal" wurde der Stuttgarter Raubmord und der Frankfurter Polizistenmord als Heldentat gefeiert und Kumitsch als "Genosse" gelobt.²³⁴⁾ Ähnlich feierte der anarchistische "Revolté" den Stuttgarter Raubmord: "Der denkende Arbeiter wird in jedem dieser 'Diebe', der die kommunistischen Theorien ins Praktische übersetzt, einen Mitarbeiter an der Emanzipation

229) N. Tagbl. 278, 28.11.1883.

230) Ebd.; vgl. Bloss, Denkwürdigkeiten 2, 1919, S. 100 f.

231) SD 49, 29.11.1883.

232) SD 50, 6.12.1883.

233) SD 50, 16.12.1883.

234) SD 52, 20.12.1883; vgl. Belli, 1978^B, S. 172 f.

des Proletariats erblicken". Der "Sozialdemokrat" meinte dazu: "Wer mit Spitzbuben Gemeinschaft hält, der darf nicht erwarten, als Ehrenmann behandelt zu werden. Es handelt sich da nicht um radikal oder nicht radikal, sondern um Lump oder Nichtlump."²³⁵⁾

In der Gerichtsverhandlung leugnete Kumitsch, einen der Mittäter zu kennen. Kumitsch wurde am 30. Juni 1884 in Stuttgart zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt, wegen versuchten Mords und schweren Raubs.²³⁶⁾

Der Stuttgarter Anschlag war ein Glied in einer ganzen Kette anarchistischer Anschläge. Bei einer im Juni 1883 in Zürich abgehaltenen Anarchisten-Konferenz, hatten sich die beiden Anarchisten Hermann Stellmacher²³⁷⁾ und der Österreicher Anton Kammerer "zur Propaganda der That" einige Anschläge zu unternehmen, die der Beschaffung von Geldmitteln und der Beseitigung mißliebiger Persönlichkeiten dienen sollten. Die erste Aktion fand in Straßburg im Elsaß statt, wo Kammerer, Stellmacher und ein weiterer Komplize in der Nacht vom 22. zum 23. Oktober 1883 ohne Erfolg versuchten, mit Gewalt eine Droschke zu rauben. In der gleichen Nacht tötete Stellmacher in Straßburg einen Soldaten, indem er ihm mit dessen Dienstgewehr den Schädel einschlug. Kammerer erstach den Provisor einer Apotheke, die das Trio ausraubte. Vier Wochen später folgte der Raubüberfall in Stuttgart, bei dem Kammerer, Stellmacher und Kumitsch beteiligt waren. Ein vierter Komplize wurde nie gefasst. Kammerer ermordete am 15. Dezember 1884 den

235) SD 1, 3.1.1884.

236) Württ. Landesztg. 153, 1.7.1884 (StAL F 201 - 622, /39); während seiner Haftzeit im Stuttgarter Zuchthaus war er "ganz gebrochen und wurde fromm"; 1919 berichtet Wilhelm Bloss, er sei "vor einigen Jahren begnadigt" worden (Bloss, Denkwürdigkeiten 2, 1919, S. 101), unter der Bedingung nach Australien auszuwandern (Belli, 1978^B, S. 172).

237) Geb. 1854; Schuhmacher aus Schlesien; 1882 Redakteur der "Freiheit" in Schaffhausen (Schweiz) (Bebel, Ausgew. Reden 2/2, 1978, S. 646); 10.6.1884 in Wien zum Tod verurteilt (SD 24, 12.6.1884).

Wiener Polizisten Hlubek durch einen Revolverschuß. Am 10. Januar 1884 ermordeten Kammerer, Stellmacher und ein Dritter bei einem Überfall in einer Wiener Wechselstube durch Beiliebe deren Inhaber und verletzten dessen beide Söhne tödlich und eine weitere Person schwer. Bei dem Überfall konnten sie 3500 Gulden Bargeld und Wertpapiere im Wert von über 4000 Gulden erbeuten. Am 25. Januar ermordete Stellmacher den Wiener Detektiv Blösch mit mehreren Revolverschüssen. Kammerer wurde am 28. Februar 1884 in Wien festgenommen und legte ein vollständiges Geständnis seiner Taten ab, zeigte aber keine Reue und blieb weiterhin ein Anhänger der anarchistischen "Propaganda der Tat". Er wurde am 20. September 1884 in Wien durch den Strang hingerichtet.²³⁸⁾ Hermann Stellmacher wurde ebenfalls 1884 gefaßt und im August 1884 wegen Raubmords in Wien hingerichtet.²³⁹⁾

Nur in Ausnahmefällen setzte die württembergische Polizei Geheimpolizisten zur Observierung von Sozialdemokraten ein. Sie konnte dabei aber niemals einen nennenswerten Erfolg ernten, sondern mußte sogar unliebsames Aufsehen in der Öffentlichkeit befürchten. Dies zeigt exemplarisch der Zusammenstoß eines württembergischen Geheimpolizisten mit dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Grillenberger auf Schweizer Territorium unmittelbar vor dem sozialdemokratischen Parteikongreß von 1887.

Wilhelm Blos berichtet in seinen Memoiren²⁴⁰⁾ von einem Zwischenfall mit einem deutschen Polizeispitzel, der sich unmittelbar vor dem am 2. Oktober 1887 beginnenden Parteikongreß der Sozialdemokratie in Bruggen bei St. Gallen ereignet habe. Von Cannstatt oder Eßlingen aus war Wilhelm Blos zusammen mit den beiden Reichstagsabgeordneten Grillenberger aus Nürnberg

238) Politische Correspondenz, Wien, 2747, 20.9.1884 (StAL F 201 - 622, /39).

239) SD 3, 14.8.1884.

240) Blos, Denkwürdigkeiten 2, 1919, S. 161 ff.

241) und Meister aus Hannover, dem Zigarrenarbeiter Bertram aus Hannover sowie den beiden Stuttgartern, Redakteur Georg Baßler und Buchbinder Grimm²⁴²⁾, mit der Bahn über Ulm und Friedrichshafen nach St. Gallen gefahren, ständig gefolgt von einem Polizeispitzel. Als die Reisegesellschaft der Parteikongreßdelegierten am Samstag, 1. Oktober 1887, nachts um 11 Uhr am Bahnhof in St. Gallen angekommen war, folgte ihr der Polizeispitzel immer noch, worüber sich Blos empörte und ihn zur Rede stellte. Nach dessen höhnischer Äußerung "'Ich werde Ihnen überall hin folgen'" versetzte Blos ihm "einen so 'wohlgefügten Ohrschlag', daß er sich wie ein Kreisel drehte und beinahe zu Boden gepurzelt wäre." Blos berichtet weiter: Der Polizeispitzel "erhob ein fürchterliches Geschrei und brüllte: 'Wie heißt der Mann, der mich geschlagen hat?' Zwei St. Gallener Spießbürger, die eben aus dem Wirtshaus und bei uns vorüber kamen und an die offenbar diese Frage gerichtet war, machten sich eilig davon, während der Spitzel einen Sprung gegen mich tat und mit einem sogenannten Totschläger

241) Grillenberger hatte am Freitag, 30.9.1887, eine Gerichtsverhandlung in Stuttgart, bei der er und die beiden Stuttgarter Mitangeklagten Apotheker Lutz und Heizer Gilbert freigesprochen wurden, sie waren angeklagt gewesen, bei der sozialistengesetzlich aufgelösten Versammlung, die am 18.7.1887 im Garten der Stuttgarter Brauereigesellschaft stattgefunden hatte, sich nach der Auflösungs-Erklärung des Polizeifouriers Röhl "sich nicht sofort entfernt (zu) haben" (Stadtdirektion Stuttgart, 5.10.1887 (StAL F 201 - 624, /104)).

242) Außer Baßler, Blos und Grimm nahmen am St. Gallener Parteikongreß, der vom 2. bis 6. Oktober in dem Nachbarort Bruggen stattfand, als württembergische Delegierte die beiden Stuttgarter Apotheker Theodor Lutz und Schriftsetzer Franz Wiesinger teil (Henze, 1980, S. 772 ff.); das Polizei-Präsidium Berlin berichtete am 5.5.1888 der Stadtdirektion Stuttgart, Buchbinder Grimm solle nach einer vertraulichen Mitteilung Wiesinger die telegraphische Genehmigung zu seiner Teilnahme am Kongreß haben (StAL F 201 - 622, /50); Apotheker Lutz war nach Auffassung der Stuttgarter Polizei nicht unter den Teilnehmern des Parteikongresses, weil er am 1.10.1887 in Eßlingen aus dem Zug ausgestiegen sei und am 2.10.1887 in Stuttgart gesehen worden sei (Stadtpolizeiamt Stuttgart an Stadtdirektion Stuttgart, 4.11.1888 (ebd.)).

- einem kurzen, mit Blei ausgegossenen Stock - nach mir schlug. Als alter Fechter parierte ich mit meinem Stock, der dabei entzwei brach. Aber der Spitzel trat schleunigst den Rückzug an.

Meine Begleiter, welche die Ohrfeige klatschen gehört, sprachen ihre Genugtuung über die Züchtigung des Spitzels aus und wir gingen weiter. Nach einiger Zeit bemerkten wir, daß der Spitzel uns wieder folgte. Nun empörte sich mein guter Grillenberger und rannte, bevor ich ihn warnen konnte, nur mit seinem Regenschirm bewaffnet, auf den Spitzel los. Ich folgte ihm und sah nur, wie er mit dem Regenschirm ausholte, wie der Spitzel diesen unterlief, an Grillenberger empor sprang und dann sich eiligst davon machte. Das alles geschah in einem Augenblick. Als ich bei Grillenberger anlangte, stöhnte er: 'Der Kerl hat mich scheußlich zugerichtet.' Blut strömte von seinem Haupt über Stirn und Gesicht auf seine Kleider herab.

Der Spitzel, flink und gewandt, hatte seinen Vorteil gegenüber dem beleibten und unbehilflichen Mann wahrgenommen und ihm drei furchtbare Schläge auf das Vorderhaupt versetzt.

Wir führten den Verwundeten zu einem nahen Brunnen und wuschen ihm das Blut ab, legten ihm auch einen notdürftigen Verband an. Grillenberger konnte infolge dieser schweren Verwundung an dem Parteitag nicht teilnehmen. Es wurde nachher gesagt, die Verletzungen hätten zu seinem vorzeitigen Tode beigetragen. Ob dies zutrifft, kann ich nicht sagen.²⁴³⁾

Wilhelm Bloss vermutete in dem Spitzel einen preußischen Polizisten, der allem Anschein von Frankfurt her gekommen und Grillenberger gefolgt sei. Der "Sozialdemokrat" sprach von einem "Reichsspitzel", der Grillenberger so stark verletzt habe, "daß dieser es nur seiner außergewöhnlichen kräftigen Körperkonstitution zu danken hat, wenn er sich von dem enormen Blutverlust verhältnismäßig schnell erholt hat".²⁴⁴⁾ Es

243) Bloss, Denkwürdigkeiten 2, 1919, S. 161 ff.

244) SD 42, 14.10.1887.

blieb das gutgehütete Geheimnis der württembergischen Behörden, daß der Spitzel ein württembergischer Polizeibeamter, nämlich der Ulmer Polizeiinspektor Mack gewesen war.

Mack war auf Anweisung des Stadtpolizeiamts Stuttgart mit der Observierung der von Stuttgart aus anreisenden Parteikongreßdelegierten betraut worden.²⁴⁵⁾ Macks Auftrag war darauf begrenzt ausfindig zu machen, wo der Tagungsort des sozialdemokratischen Parteikongresses sei. Sollte dies durch einen Berliner Agenten geklärt werden, so habe seine Ermittlungstätigkeit aufzuhören und er unverzüglich zurückzukehren. Den Kontakt zu den Schweizer Behörden hatte er möglichst zu vermeiden. Ausdrücklich wurde er telegraphisch angewiesen: "Eindringen in das Lokal der Zusammenkunft (des Parteikongresses (C.R.)) ist nicht zulässig."²⁴⁶⁾

Gleichzeitig suchte die Stadtdirektion Stuttgart zu klären, ob die Observierung von Delegierten durch Mack überhaupt notwendig sei und wandte sich deswegen an das Polizei-Präsidium Berlin mit einer telegraphischen Anfrage²⁴⁷⁾, erhielt darauf aber erst am Sonntagmittag des 2. Oktobers einen abschlägigen Bescheid, nachdem der blutige Zwischenfall von Samstagabend bereits einen halben Tag zurücklag.²⁴⁸⁾

Über den Zusammenstoß mit Bloss und Grillenberger berichtete Mack am Sonntag, 2. Oktober, telegraphisch aus St. Gallen folgendes nach Stuttgart: "Mit bewußten hier angekommen. Dieselben standen mir in den Weg und bedrohten mich insgesamt. Schließlich griffen sie mich an und setzten es gelegentlich Verletzungen ab, da ich von meinem Totschläger starken Ge-

245) Stadtdirektor Hoser, Notiz, 1.10.1887 (StAL F 201 - 622, /50).

246) Stadtdirektion Stuttgart an Inspektor Mack in Friedrichshafen, Telegramm ohne Datum (1.10.1887) (ebd.).

247) Telegramme, 1.10.1887, Stuttgart, 16.05 und 20.35 Uhr (ebd.).

248) "feststellung des ortes (des Parteikongresses (C.R.)) für mich werthlos" (Polizei-Präsidium Berlin an Stadtdirektion Stuttgart, Telegramm, 2.10.1887, 12.12 Uhr (ebd.)).

brauch machte. Ohne Zweifel Grillenberger verletzt. Habe vorerst privatim von der mir zugefügten Körperverletzung bei der Polizei Anzeige erstattet. 2 Hauptthäter werden aus Antrag verhaftet. Soll ich Strafantrag stellen? Reisen morgen früh zweifellos mit erstem Zug 5 Uhr ab. Soll ich nachreisen?"

249) Mack erhielt jedoch noch am Nachmittag die telegraphische Anweisung aus Stuttgart, keinesfalls Strafantrag zu stellen und mit dem nächsten Zug nach Zürich zu reisen und dort mit dem Polizeibeamten Stadtrat Schlatter "vertraulichst" in Verbindung zu treten. Anschließend solle er sofort mit dem Schnellzug über Rottweil zurückreisen und sich in Stuttgart melden, außerdem "Strengste Geheimhaltung über Alles" bewahren.²⁵⁰⁾ Mack war inzwischen selbständig nach Zürich gefahren und meldete am Sonntagnachmittag von dort aus, die Fahndung nach den von ihm observierten Delegierten und dem Tagungsort des Parteikongresses sei in St. Gallen und Zürich ergebnislos verlaufen.²⁵¹⁾

Die württembergischen Behörden hatten nach dem blutigen Vorfall und dem Bescheid aus Berlin nur noch das Interesse, die Mission Macks zu vertuschen. Zu diesem Zweck telegraphierte der Stuttgarter Stadtdirektor Hoser eigens an den Vorstand des Oberamts Ulm, Regierungsrat Rempacher, es werde "dringend empfohlen", mündlich den Ulmer Stadtpolizeiamtman zu verständigen, "daß (die) Sendung Macks lediglich als ein Akt kommunaler Polizei zu gelten habe. Alle bezüglichen Vorgänge (seien) absolut geheimzuhalten."²⁵²⁾ Nach Macks mündlichem

249) Mack an Polizeifourier Röhl in Stuttgart, Telegramm, 2. 10.1887, 12 Uhr (ebd.).

250) Polizeifourier Röhl, Stuttgart an Mack in St. Gallen, Telegramm, 2.10.1887, 15.47 Uhr (ebd.).

251) Mack, Zürich, an Roell in Stuttgart, Telegramm, 2.10. 1887, 14.50 Uhr (ebd.); am Montag, 3.10.1887 telegraphierte Mack abends um 19.10 Uhr nach Stuttgart, der Parteikongreß habe am 2.10. "in einer Nachbargemeinde St. Gallens" stattgefunden und fragte an, ob er weitere Erhebungen machen solle, und bat um telegraphische Anweisung an die Bezirksamtsinspektion in Singen (ebd.).

Bericht in Stuttgart billigte das Stadtpolizeiamt Stuttgart am 3. Oktober 1887 dessen Vorgehen in vollem Umfang.²⁵³⁾ Mack erhielt schließlich, weil er "sich seines Auftrags mit Takt und persönlichem Muthe entledigt hat", auf Vorschlag der Stadtdirektion Stuttgart vom württembergischen Innenministerium eine Belohnung in Höhe von 87 Mark und 33 Pfennigen in Form einer Aufrundung seiner Reisekosten auf insgesamt 200 Mark.²⁵⁴⁾

Die Spitzelaffäre anlässlich des St. Galler Parteikongresses zeigt, wie unbeholfen die württembergische Polizei bei der Observierung geheimer Aktivitäten der Sozialdemokratie vorging. Da die Polizei in Württemberg nicht wie anderswo über besoldete Spitzel verfügte, entsandte sie mit Mack einen beamteten Polizisten zu Observationszwecken ins Ausland. Die telegraphische Kommunikation der Stuttgarter Polizei mit dem Polizei-Präsidium Berlin belegt, daß letzteres nicht gewillt war, gegenüber der Polizei anderer Bundesstaaten mit offenen Karten zu spielen, hatte die preußische Polizei doch unter den Parteikongreßdelegierten selbst einen Informanten sitzen.²⁵⁵⁾

Bei der Vertuschung der Affäre nutzte die württembergische Polizei Kontakte zur Zürcher Polizei. Eine strafrechtliche

252) Stadtdirektor Hoser an Regierungsrat Rempacher in Ulm, Telegramm, 3.10.1887 (ebd.).

253) "Seine Angaben lassen sein Verhalten als angemessen und taktvoll erscheinen. Insbesondere versichert er in gläubhafter Darstellung den Angriff, in dessen Verlauf er den Reichstagsabgeordneten Grillenberger verletzte (...) In Zürich ist er nach seinen Darstellungen von dem Chef der dortigen Polizei, Schlatter, in entgegenkommender Weise behandelt worden. Polizeipräsident Schlatter habe von Anberaumung des Congresses keine Kenntnis gehabt, jedoch aus eigener Initiative sodann Erhebungen in Zürich und in St. Gallen angestellt." (Stadtpolizeiamt Stuttgart an Stadtdirektion Stuttgart, 3.10.1887 (ebd.)).

254) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 24. 11.1887 (ebd.); Ministerium des Innern an Ministerium-Revisorat, 25.11.1887 (HStAS E 150 - 2044, /122).

255) Polizei-Präsidium Berlin an Stadtdirektion Stuttgart, 29.10.1887 (StAL F 201 - 622, /50).

Verfolgung der Blosschen und Grillenbergerschen Tätlichkeit, die ja einen Angriff dargestellt hatten, unterblieb²⁵⁶⁾, weil die württembergischen Behörden daran interessiert sein mußten, daß die geheime Observationstätigkeit eines württembergischen Polizeibeamten im Ausland nicht öffentlich bekannt würde. Zudem war Mack offenbar nur geringfügig verletzt worden, sodaß die Verantwortlichen in Württemberg vielleicht gedacht haben, Grillenberger habe mit seiner Kopfverletzung einen ausreichenden Denkkzettel für seinen Angriff erhalten. Wilhelm Bloß berichtet in seinen Memoiren von der Zusage des Zürcher Polizeihauptmanns Fischer, den Spitzel polizeilich zu verfolgen, was auf interne Differenzen in der Polizei von Zürich schließen läßt und die Scheu der württembergischen Behörden vor einem Bekanntwerden ihrer Beteiligung noch besser verstehen läßt: "Sobald ich Zeit bekam, begab ich mich mit M o t t e l e r zu dem bekannten Zürcher Polizeihauptmann F i s c h e r , der nachher durch sein Auftreten gegen das Treiben fremder, resp. preußischer Spitzel in der Schweiz der 'schwarze Mann' für reaktionäre Regierungen geworden ist. Er sah nicht gerade vertrauenswürdig aus. Aber er erwiderte mir auf meine Mitteilungen, daß es für ihn kein größeres Vergnügen gäbe, als wenn er einmal einen preußischen Spitzel abfangen könne, denn deren Treiben in der Schweiz sei unerhört. Ich erhielt Vollmacht, am Bahnhofe, wenn dort der Spitzel auftauchen soll-

256) Der schweizerische Polizeikommissär Zupplinger in St. Gallen hatte am Sonntag, 2.10.1887, dem Zürcher Polizeipräsidenten Schlatter mitgeteilt, es sei vorgesehen den Parteikongreß polizeilich zu überwachen, ebenso die "anhaltung dessen mit dem verbundenen Kopf", womit Grillenberger gemeint war (ebd.); Mack telegraphierte daraufhin am 3.10.1887 aus Zürich an Polizeikommissär Zupplinger in St. Gallen, er wüschte keinerlei Strafverfolgung, er habe ja auch "keinen formellen Antrag gestellt" und habe am Sonntagfrüh "vor (seiner) Abreise auf (der) Polizeiwache dringend gebeten, Alles zu belassen", er bitte um "Drahtnachricht noch heute nacht, ob Einer angehalten, da (er) morgen früh von hier (d.i. Zürich (C.R.)) abreise. Eventuell sofortige Freilassung. Dringend Rückantwort (...) und Verschweigung meines Namens sowie Geheimhalten" (ebd.); Zupplinger antwortete in einem Telegramm an Mack in Zürich vom 3.10.1887, 12.40 Uhr: "Es ist niemand angehalten." (Ebd.).

te, ihn sofort in Haft nehmen zu lassen; die Bahnhofspolizei wurde auch für diesen Fall besonders instruiert. Der Parteigenosse Bertram aus Hannover, der bei dem Attentat am St. Gallener Bahnhof zugegen gewesen, wollte den Spitzel auch in Zürich gesehen haben; allein es gelang leider nicht, ihn dingfest zu machen."²⁵⁷⁾

Die Affäre hatte ein Nachspiel in der deutsche Presse. In der "Münchener Neuesten Nachrichten" wurde gemeldet, die Person die Grillenberger verletzt habe, "sei 'ein in der Bahnhofhalle wartender P r i v a t m a n n' gewesen"²⁵⁸⁾, wogegen sich Grillenberger in einer Stellungnahme verwahrte, und von einem "Frankfurter Spitzel" sprach, der ihn mit fünf bis sechs Schlägen am Kopf so verletzt habe, daß er gezwungen gewesen sei, "vier Tage ärztlicher Behandlung in Anspruch zu nehmen und das Bett zu hüten". Der Vorfall habe sich im übrigen in der Poststraße in St. Gallen ereignet.²⁵⁹⁾

Zweck der großangelegten Polizeioffensive in Stuttgart im Juni 1888 war es, Beweismaterial für die Existenz einer illegalen sozialdemokratischen Parteiorganisation zu beschaffen, um auch in Stuttgart einen "Geheimbundprozeß" inszenieren zu können. Zu diesem Zweck wurden die Überwachung der bekannteren Stuttgarter Sozialdemokraten verschärft und "massenhafte Haussuchungen" vorgenommen. Der gewünschte Erfolg blieb jedoch aus. Zwar wurden mehrere Sozialdemokraten festgenommen, die meisten wurden aber nach wenigen Tagen wieder freigelassen.²⁶⁰⁾

Den Zeitpunkt für eine Massenhaussuchungsaktion sah die Stuttgarter Polizei im Mai 1888 für gekommen, als sie von umfang-

257) Bloß, Denkwürdigkeiten 2, 1919, S. 162 f.

258) SD 42, 14.10.1887.

259) Staats-Anzeiger 237, 10.10.1887.

260) SD 52, 23.12.1888.

reichen personellen Neubesetzungen in der geheimen sozialdemokratischen Parteiorganisation erfuhr.²⁶¹⁾ Am 7. Juni 1888 wurden nun bei 29 Stuttgarter Sozialdemokraten Haussuchungen vorgenommen, bei denen überall zahlreiche sozialdemokratische, meist verbotene Schriften gefunden wurden, was die Stuttgarter Polizei als Beleg dafür wertete, daß die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften "sehr schwunghaft und in großer Ausdehnung betrieben" wurde. Der Hauptfund war das Kassenbuch der Stuttgarter Lokalpartei und deren Kasse mit 247 Mark Inhalt, die bei Schreiner Altreuther "im Bettrost versteckt" gefunden wurde.²⁶²⁾ Von den 29 Personen, bei denen eine Haussuchung erfolgt war, wurden zwölf, u.a. Karl Kloß, vorläufig festgenommen. Vier von ihnen befanden sich am 28. Juni noch in Untersuchungshaft, die übrigen acht waren bereits wieder entlassen worden.²⁶³⁾ Die Erkenntnisse, die die Stuttgarter Polizei bei der Massenhaussuchungsaktion vom 7. Juni sammelte, belegten daß von den Stuttgarter Vereinen sozialdemokratischer Richtung der illegalen sozialdemokratischen Partei am nächsten die beiden Arbeitervereine für die untere Stadt und Heslach standen. Da sie sich die Förderung der Zwecke der Sozialdemokratie zur Aufgabe gemacht hätten, regte das Stadtpolizeiamt Stuttgart ihr sozialistengesetzliches Verbot an.²⁶⁴⁾ Die Stadtdirektion Stuttgart wollte aber zuvor das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung gegen die geheime sozialdemo-

261) Etwa zum Zeitpunkt der Cannstatter Landesversammlung vom 20.5.1888 war die württembergische Sozialdemokratie damit beschäftigt, "die verschiedenen Chargen für Landes- und Local-Partei frisch zu besetzen und die Vertrauensmänner neu zu wählen"; auf einer Versammlung der Stuttgarter Lokalpartei vom 3.6.1888 in Kaltental berichtete Karl Kloß über die Landesversammlung und wurde die Neuwahl des Landeskomitees vorgenommen (HStAS E 150 - 2044, /191, fol. 73).

262) In den, "wenn auch vorsichtig geführten, Aufzeichnungen" des Kassenbuchs sah die Stuttgarter Polizei "zahlreiche sichere Belege für das Vorhandensein einer geheimen Parteiorganisation" (ebd., fol. 72; siehe oben (VI.6.b.)).

263) HStAS E 150 - 2044, /191, fol. 72.

264) Ebd., fol. 71.

kratische Parteiorganisation abwarten und dann erst über das Verbot der beiden Arbeitervereine und des Gesangvereins "Liederlust" entscheiden.²⁶⁵⁾

Als sich abzeichnete, daß die Stuttgarter Gerichte das Belästigungsmaterial für einen großen Geheimbundsprozeß nicht für ausreichend hielten, fühlte sich die Stuttgarter Polizei von dem Verhalten der Gerichte zurückgesetzt. Bei diesen fehle nämlich z.T. das Interesse für die praktischen Belange für die Polizei. In einem Schreiben an das Innenministerium²⁶⁶⁾ klagte Stadtpolizeidirektor Hilbert weiter, nicht selten stoße die Polizei "auf eine gewisse Abneigung gegen Dinge polizeilicher Natur", und fügte hinzu: "In politischen Fragen gesellt sich leicht noch dazu eine aus dem Gefühl des Mangels spezielle Sachkenntnisse entspringende Ängstlichkeit und die Befürchtung irgendwie in Verlegenheiten zu geraten. Solche Schattenseiten trifft man namentlich bei jüngeren Justizbeamten, mit welchen gerade das Stadtpolizeiamt hauptsächlich in amtliche Berührung kommt. Nach der bestehenden Dienstorganisation sind sie für ihr Alter und ihre praktische Durchbildung zu selbständig gestellt; man empfindet dies namentlich in größeren Städten, in welchen wichtigere und schwierigere Aufgaben auch an solche jungen Beamte herantreten (...) In sozialdemokratischen Angelegenheiten macht sich noch der Mangel fühlbar, daß für deren Behandlung nicht bestimmte, erfahrene auf diesem Gebiet bewanderte Beamte aufgestellt sind. (...) So kann es vorkommen, daß ein junger, kaum der Referendärszeit entwachsener, von auswärts erst hierher versetzter, mit der sozialdemokratischen Bewegung so gut wie ganz unbekannter Amtsrichter oder Staatsanwaltsgehilfe plötzlich in eine größere sozialdemokratische Untersuchung hineingeworfen wird. Wenn es gut geht, läßt er sich über die einschlägigen Gesichtspunkte von der Polizeibehörde einiger-

265) Stadtdirektion Stuttgart an Ministerium des Innern, 3. 7.1888 (ebd., /190).

266) Stadtpolizeiamt Stuttgart an Ministerium des Innern, 13.7.1888 (HStAS E 150 - 2044, /194).

maßen informieren und beraten; nicht jeder ist aber für solche polizeiliche Intervention zugänglich." Bitter beklagte Hilbert, daß der Erfolg der Polizeioffensive gegen die Stuttgarter Sozialdemokratie durch die schleppende Geschäftsbehandlung und Reserviertheit der Justiz weitgehend zunichte gemacht worden sei: "Bringt man polizeilicherseits weiteres Proceßmaterial oder sucht man die Beischaffung von solchem durch Anträge auf Haussuchungen, Verfolgungen nach auswärts, Erlassung von Steckbriefen etc. etc. zu betreiben, so findet man nicht selten eine kühle Aufnahme und ablehnende Haltung. Ueber den Fortgang der Untersuchungen erhält man wenig Kenntnis. Was man erfährt, muß gewöhnlich auf wiederholten Gängen in nahezu aufdringlicher Weise durch Anfragen und Erkundigungen bei Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Gerichtsschreiber zusammengetragen werden. Zur Verarbeitung und Erläuterung des Beweismaterials wird die Polizei, welche bei solchen Processen sonst allein eine sachverständige Auskunft zu geben weiß, nicht im wünschenswertem Umfang beigezogen. Es fehlt an einem planmäßigen Zusammenarbeiten von Gericht und Polizei." Die beiden bei den Haussuchungen vom 7. Juni gefundenen Kassenbücher der sozialdemokratischen Lokalpartei Stuttgarts hätten z.B. von der Polizei "nur ganz flüchtig durchgemustert werden" können, weil sie dem Gericht abgeliefert hätten werden müssen. Wegen der Abkürzungen und Verschlüsselungen hätte die Polizei längere Zeit zur Auswertung benötigt. Da die Kassenbucheinträge aber die "Hauptgrundlage" der ganzen Untersuchung bildeten, wäre eine genaue Prüfung unbedingt notwendig gewesen. Wenige Tage nach dem 7. Juni seien bereits acht der zwölf Festgenommenen freigelassen worden, ohne daß der Inhalt der Kassenbücher zuvor genau ausgewertet worden sei. Unter den Freigelassenen habe sich auch Karl Kloß befunden, dessen Name in den Kassenbüchern mehrfach genannt sei. Erst mehr als zwei Wochen nach dem 7. Juni habe das Stadtpolizeiamt die beiden Bücher zur näheren Prüfung wieder erhalten. Damit nicht genug, sei es "in hohem Maß bedauerlich", daß der Polizei die Einsichtnahme in den bei Karl Kloß beschlagnahm-

ten Bücher- und Schriftenkoffer vom Amtsrichter aus Intervention der Staatsanwaltschaft verweigert worden sei, woraufhin der Koffer Kloß ungeöffnet zurückgegeben worden sei. Verärgert klagte Hilbert: "Man konnte - offen ausgesprochen - sich des Eindrucks nicht erwehren, als befürchten die Gerichtsstellen, es werde durch polizeiliche Prüfung der Papiere noch weiteres, eine Ausdehnung der Untersuchung bewirkendes Material herausgefunden (...) werden." Außerdem habe man die Geheimbundsuntersuchung wegen des restriktiven und zeitverzögernden Verhaltens des Amtsrichters nicht auf auswärtige Sozialdemokraten ausdehnen können, obwohl dafür ausreichende Indizien vorlägen.²⁶⁷⁾

Das Amtsgericht Stuttgart-Stadt habe noch nicht einmal dafür Sorge getragen, daß die Haftbedingungen so gestaltet würden, daß Verdunkelungsgefahr ausgeschlossen werde. Es sei geduldet worden, daß den Inhaftierten "in weitgehendem Maß Erfrischung- u. Genuß-Mittel, Bücher u. dgl. von Angehörigen etc. etc. zugeliefert" worden seien. Man habe "nicht das Vertrauen, daß alle diese importierten Gegenstände mit einer der Raffiniertheit der Sozialdemokraten paralysirenden Sorgfalt kontrolliert" worden seien, ja man habe sogar "Anhaltspunkte dafür, daß auf diesem Wege schon Correspondenzen aus- und eingeschmuggelt worden" seien. Deswegen müsse den sozialdemokratischen Untersuchungsgefangenen die Proviantzufuhr am besten ganz untersagt werden. Und sollte das nicht mit der bestehenden Gefängnisordnung vereinbar erscheinen, "so könnte wohl beim K. Justizministerium für solche Fälle die Ermächtigung zur Abwehr von den allgemeinen Grundsätzen erwirkt werden". Zudem sei zur Zeit gegen zwei Aufseher des Amtsgerichtsgefängnisses ein Disziplinarverfahren anhängig, weil sie verdächtige Beziehungen zu einem dort in neuerer Zeit inhaftierten Sozialdemokraten unterhalten hätten.²⁶⁸⁾

267) U.a. Aufzeichnungen des Portefeuillearbeiters Fischer, der ohne Zweifel Korrespondent des württembergischen Landeskomitees gewesen sei, über seine Rundreise, die er kurz vor dem 1. Juni 1888 in Heilbronn, Gmünd, Aalen, Heidenheim, Ulm und Calw gemacht hatte (ebd.).

In welcher Weise das Innenministerium zu den schweren Vorwürfen Hilberts Stellung genommen hat, ist nicht bekannt, da die Angelegenheit vermutlich mündlich geregelt worden ist. Ebensowenig aus den Akten zu ermitteln ist, wer der von Hilbert kritisierte Amtsrichter gewesen ist.

Nach etwa vierteljähriger Untersuchungshaft²⁶⁹⁾ wurden am 5. September 1888 nur zwei Stuttgarter Sozialdemokraten wegen Geheimbündelei zu Gefängnisstrafen verurteilt. Auf Grund der §§ 128 und 129 StGB verurteilte das Landgericht Stuttgart den Schreiner Christoph Leonhard Altreuther²⁷⁰⁾ zu sechs Monaten Gefängnis und den Portefeuillearbeiter Albert Friedrich Fischer zu vier Monaten Gefängnis.²⁷¹⁾ Eine Stuttgarter Korrespondenz im "Sozialdemokrat" enthält die Behauptung, die Untersuchungshaft habe sogar den Zweck gehabt, "das zur Verurtheilung noch etwas nöthige Material herbeizuschaffen", und fügt an: "Dies ist denn auch gelungen, Dank dem bekannten (Polizeispitzel (C.R.)) Waiblinger²⁷²⁾, der der Polizei für einen Judaslohn das gewünschte Material in die Hände lieferte. Durch Verwechslung eines an die Polizei gerichteten Briefes mit einem anderen ist dieser Schuft jedoch in seine eigene Falle gerathen und hat sich auf diese Weise selbst entlarvt.²⁷³⁾ Unter solchen Umständen ist der Bursche natürlich von

268) Ebd.

269) SD 52, 23.12.1888.

270) Aus Obersontheim/OA Gaildorf.

271) Kreisregierung in Ludwigsburg an Stadtdirektion Stuttgart, 17.5.1889 (StAL E 173/I - 838).

272) Kurzbiographie siehe unten (Anhang 15).

273) Waiblinger hatte Anfang September aus Kreuznach, wohin er von der Möbelfabrik, bei der er in Stuttgart als Schreiner beschäftigt war, zu Arbeiten geschickt worden war, an den Stuttgarter Kriminal-Sekretär Röhl einen Brief gesandt, in dem er darum bat, "5 Arbeiter zu be- haussuchen, man werde dort sicher etwas finden"; dieser Brief wurde durch ein Versehen an die Möbelfabrik an- statt an Röhl zugestellt (Schw. Wo.bl. 37, 15.9.1888 zit. n. Flugblatt "Genossen! Arbeiter!" (StAL E 173/I - 873)).

der Polizei in Zukunft nicht mehr gut zu gebrauchen und da derselbe in hiesiger Stadt für sein leibliches Wohl fürchtet, so ist er so rasch wie möglich nach Heilbronn umgezogen".²⁷⁴⁾ Der "Sozialdemokrat" veröffentlichte bereits am 15. September eine Warnung vor Waiblinger, in der es hieß, Waiblinger stehe "schon ca. 17 Jahre im Parteleben" und ken- ne "so zahlreiche Genossen", daß "äußerste Vorsicht geboten" sei.²⁷⁵⁾

Die württembergische Sozialdemokratie warnte am 30. Septem- ber 1888 vor dem Polizeispitzel Waiblinger durch Verbreitung eines Flugblatts²⁷⁶⁾, das die württembergischen Zensurbehör- den vor die schwierige Entscheidung stellte, ob sie durch ein Verbot unnötig das öffentliche Interesse auf die Spitzel- affäre lenken sollte.²⁷⁷⁾

In dem Flugblatt wurde darauf hingewiesen, daß die bei dem Prozeß gegen Altreuther und Genossen vorgebrachten "Enthül- lungen der Stuttgarter Polizei über die Organisation der schwäbischen Sozialdemokratie nicht auf dem Mist des Fahnders E n d e r l e gewachsen waren, wie sehr derselbe sich auch vor aller Welt einen diesbezüglichen Anschein gab, sondern daß Verrath und Denunciation dazu geholfen hätten". Belasten- de Bücher und Schriften hätte die Polizei nie finden können ohne den Hinweis eines in die Parteiverhältnisse eingeweihten Sozialdemokraten.

Die württembergischen Sozialdemokraten hatten sich zu fragen, ob Waiblinger bis dahin "einer der lautesten in der Agitation für die Ziele der sozialdemokratischen Bewegung gewesen" war, von Anfang an von der Polizei als Spitzel angeworben war,

274) SD 52, 23.12.1888.

275) SD 38, 15.9.1888; weitere Warnung vor Waiblinger nach dessen Umzug nach Heilbronn (SD 48, 24.11.1888).

276) "Genossen! Arbeiter!" (StAL E 173/I - 873); mit der Druk- kerangabe: "Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei von F. Hübscher", unterzeichnet: "Die Sozialdemokratie Würt- tembergs".

277) Siehe oben (VI.7.b.).

sein radikales Auftreten also lediglich eine Tarnungsmaßnahme gewesen war oder ob Waiblinger zum Polizeispitzel wurde, weil er in den Etterschen Anarchistenprozeß²⁷⁸⁾ verwickelt gewesen war und aus Furcht um sich, seine Familie und seine Freiheit erst zum Denunziant geworden war. Die Fragen, die im Flugblatt "Genossen! Arbeiter!" gestellt wurden, deuten darauf hin, daß Waiblinger nur unter einem derartigen Druck der Polizei zum Spitzel geworden war. Das Flugblatt "Genossen! Arbeiter!" enthält die schärfste Kritik, die jemals unter dem Sozialistengesetz in einem Flugblatt der württembergischen Sozialdemokratie an der Unterdrückung durch das Ausnahmegesetz geübt wurde: "Ist es das sittenverderbende Ausnahmegesetz, die Handhabe einer brutalen, an Gerechtigkeits-sinn bankerotten Gesellschaft, welche seine unheilvolle Wirkung auch auf den Arbeiter Waiblinger ausübte? (...) Man sage uns nicht, die Noth und der Kampf um's tägliche Brod ließ diesen Menschen von einem überzeugungstreuen Sozialdemokraten zum Gemeinsten, was die Sonne bescheint, zum Polizeispitzel, herabsinken und er sei eben als Opfer ungesunder wirtschaftlicher Verhältnisse gewissermaßen zu entschuldigen. Mit den nämlichen Beweisgründen könnte der schamloseste Ausbeuter, der auch knechtet und aussaugt, unter Berufung auf den Druck der Verhältnisse sich entschuldigen. Und ihr hättet nicht einmal ein sittliches Recht, ihn zu bekämpfen, wenn ihr ehrlose Handlungen auch nur im Geringsten zu entschuldigen wagt, nur weil ein P r o l e t a r i e r sie begangen hat. Es war allerdings ein P r o l e t a r i e r , der auch P r o l e t a r i e r betrogen hat. Damit ist er in euren Augen ein Lump geworden und darum fort mit ihm, hinab zum L u m p e n p r o l e t a r i a t (...) Und wenn die Polizei solch schmutzige Waffen gegen unbescholtene Männer anwenden zu müssen glaubt, so ist das auch bezeichnend für die Verkommenheit unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustände. Das Verständniß, daß sie auf solche Weise nicht die Sozialdemokratie und deren Ansichten, sondern die

278) Siehe oben.

Gesellschaft als deren Hüter und Retter sie sich berufen fühlt, untergräbt, können wir ihr freilich nicht zumuthen. Sie möge also immerhin wieder kommen mit ihren stumpfen Waffen der Haussuchungen, Verhaftungen, Spitzeleien u.s.w. Unsere wissenschaftlichen Ueberzeugungen wird sie dadurch nicht erschüttern und die Gerechtigkeit unserer Sache kann am allerwenigsten eine Verurtheilung auf Grund ehrloser Denunziationen vernichten. Der Zweck hat noch nie die Mittel geheiligt und vollends nicht, wenn Zweck und Mittel gleich verwerflich sind."

Das Flugblatt schließt mit der Aufforderung den opferreichen Kampf der Sozialdemokratie unverdrossen fortzusetzen: "Arbeiten wir, gewarnt und gemahnt durch den Schurkenstreich unseres ehemaligen Genossen immer mehr an unserer geistigen Vervollkommnung. Ein Kampf wie der unsrige, der eine ganze Welt bezwingen will, braucht ganze Männer und verlangt die äußerste Anspannung aller geistigen und materiellen Kräfte. Sehen wir auch besonders darauf, daß unsere Frauen unsere Bestrebungen verstehen und würdigen lernen und womöglich daran theilnehmen und erziehen wir unsere Kinder als die Erben unseres Hasses gegen die Ungerechtigkeit unserer Unterdrücker, aber auch zu Erben unserer Hoffnungen auf eine bessere Zukunft, die nur wir durch unsere unermüdlche, vor keiner Verfolgung, keinem Opfer zurückscheuende Agitation baldmöglichst herbeiführen können."²⁷⁹⁾

Seit Beginn der "milden" Praxis des Sozialistengesetzes von 1881 verzichteten die württembergischen Behörden darauf, auf Grund des Sozialistengesetzes Verbote von sozialistischen Organisationen oder auch Zeitungen zu erlassen. Später galt dann nur noch ein in Baden verfügtes Verbot für Württemberg mit. Betroffen davon war 1885 die Eßlinger Mitgliedschaft des Deutschen Metallarbeiterverbands.

279) "Genossen! Arbeiter!" (StAL E 173/I - 873).

Die zunehmenden Neugründungen sozialdemokratischer Wahlvereine seit 1887²⁸⁰⁾ stellten die württembergischen Behörden vor die Frage, ob sie die Sozialdemokratie mit Organisationsverboten unterdrücken wollten. Nachdem die Polizeioffensive von 1888 nicht zu dem erhofften großangelegten Geheimbundprozeß in Stuttgart geführt hatte, plädierte die Stadtdirektion Stuttgart am 4. Oktober 1888 für eine Verschärfung der Repression gegenüber der Sozialdemokratie. Sie beantragte das Verbot der beiden laut Gerichtsurteil vom 5. September 1888 bestehenden geheimen sozialdemokratischen Vereinigungen, der beiden sozialdemokratischen Arbeitervereine für Heslach und für die untere Stadt und Prag²⁸¹⁾ und außerdem das Verbot des Gesangsvereins "Liederlust".²⁸²⁾ In den Prozeßakten der Untersuchung gegen Altreuther u.a. sei festgestellt worden, daß in den drei Vereinen gesammelte Gelder der geheimen sozialdemokratischen Parteiorganisation zugeflossen seien.²⁸³⁾ Noch am 20. November 1888 hatte die Stadtdirektion Stuttgart die Kreisregierung um eine rasche Entscheidung über das Verbot der beiden Stuttgarter Arbeitervereine gebeten, damit ein eventuelles Verbot, das den sozialdemokratischen Parteigeist zweifellos stark erregen würde, nicht mit den Anfang 1889 stattfindenden zusammenfallen.²⁸⁴⁾ Aus Opportunitätsgründen ordnete der Vorstand der Kreisregierung in Ludwigsburg, Re-

280) "In den letzten Jahren, als das Scheusal (das Sozialistengesetz (C.R.)) zu verfaulen begann, konnte hier (in Stuttgart (C.R.)) eine öffentliche sozialistische Vereinigung ins Leben treten" (Keil, 1907, S. 7).

281) Stadtdirektion Stuttgart an Kreisregierung in Ludwigsburg, 2./4.10.1888 (StAL E 173/I - 838); die Kreisregierung in Ludwigsburg hielt diese Behauptung für nicht belegbar (Kreisregierung in Ludwigsburg an Stadtdirektion Stuttgart, 17.5.1889 (ebd.)).

282) Stadtdirektion Stuttgart an Kreisregierung in Ludwigsburg, 17.9.1888 (StAL E 173/I - 837).

283) Stadtdirektion Stuttgart an Kreisregierung in Ludwigsburg, 2./4.10.1888 (StAL E 183/I - 838).

284) Stadtdirektion Stuttgart an Kreisregierung in Ludwigsburg, 20.11.1888 (StAL E 173/I - 838).

gierungsdirektor Krauss, daraufhin an, die Frage eines Verbots bis nach den Landtagswahlen zu vertagen.²⁸⁵⁾ Krauss hatte damit den Zusammenhang von Verboten und Solidarisierungseffekten und daraus resultierenden verbesserten Wahlchancen der Sozialdemokraten klar erkannt.

Die Kreisregierung in Ludwigsburg ließ sich mit der Beantwortung der vier Verbotsanträge sehr viel Zeit. Erst nach über einem halben Jahr, am 17. Mai 1889, teilte sie mit, es bestünde derzeit kein Anlaß zu einem Verbot der drei Vereine. Seit August 1888 seien keine weiteren belastenden Momente gegen den Gesangsverein "Liederlust" hinzugekommen.²⁸⁶⁾ Es liege kein Grund für ein sozialistengesetzliches Verbot der geheimen sozialdemokratischen Vereinigung vor. Die Teilnahme an ihr sei nämlich auch ohne Verbot strafbar, wobei das Strafmaß höher sei als im Sozialistengesetz (§ 16) dafür vorgesehen. Zudem werde die Existenz der geheimen Vereinigung von den Beteiligten geleugnet und geheimgehalten. Gegen die beiden Arbeitervereine hätte das bei den Haussuchungen gefundene Material nichts Stichhaltiges ergeben. Als wirklich gravierend sei eigentlich nur eine revolutionäre Äußerung eines Redners bei der Versammlung des Arbeitervereins Heslach vom 17. März 1888 zu bewerten²⁸⁷⁾ sowie die Sammlung in beiden Arbeitervereinen für die Familien der verhafteten sozialdemokratischen Genossen. Seither sei aber nichts Belastendes mehr vorgefallen.²⁸⁸⁾

285) Kreisregierung in Ludwigsburg, Regierungsrat Schneider, 8.5.1889 (ebd.).

286) Kreisregierung in Ludwigsburg an Stadtdirektion Stuttgart, 17.5.1889 (StAL E 173/I - 837).

287) Ehrmann habe damals gesagt, "die Reform, welche der Kaiser & Bismarck eingeschlagen, habe darauf hingeeilt, das Handwerk gegen das Capital zu schützen, es sei jedoch eine durchgreifende Änderung nur auf dem Weg möglich, der den meisten Anwesenden bekannt sein werde, in der totalen Umgestaltung der Verhältnisse" (ebd.).

288) Kreisregierung in Ludwigsburg an Stadtdirektion Stuttgart, 17.5.1889 (StAL E 173/I - 838).